

OÖGGZ



Oberösterreichische Gemeindezeitung



Die EU unterstützt

Die Europäische Union ist die natürliche Verbündete der Städte und Gemeinden.

In Zeiten der multiplen Krisen braucht es rasche und unbürokratische Unterstützung.

Wir setzen die Maßnahmen der Fachkräftestrategie Pflege konsequent um.

EDITORIAL



Intelligente Projektfinanzierung

Projektfinanzierung in unseren Gemeinden wird zunehmend zur Herausforderung mit vielen Hürden. Wie gestalte ich den optimalen Zeitablauf? Was tue ich, wenn sich aufgrund der aktuell hohen Inflation Preise schon fast auf einer täglichen Basis sprunghaft verändern? Welcher Anteil der Projektkosten kann sinnvollerweise darlehensfinanziert werden usw. usf.

Oberösterreichs Städte und Gemeinden gehen mit diesen weitreichenden Fragen verantwortungsvoll um. Das Geld der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler wird sinnvoll und zum allgemeinen Wohl unserer Bürgerinnen und Bürger eingesetzt.

Gerade in letzter Zeit wird es aber oft schwieriger, Finanzierungen aufzustellen. Trotz zusätzlicher Förderinstrumente wie des KIG 2023, zu der es wieder entsprechende Unterstützungen des Landes OÖ geben wird, ist für viele der verbleibende Eigenanteil an der Finanzierung kaum noch zu stemmen.

Hier können Förderinstrumente der EU wertvolle ergänzende Unterstützungen sein. Im Leitartikel beschäftigt sich ein ausgewiesener Experte mit diesen Möglichkeiten. Von dieser Stelle daher die Einladung, auch diese Möglichkeiten bestmöglich zu nutzen und damit einen zusätzlichen Baustein intelligenter Projektfinanzierung umzusetzen.

Mag. Franz Flotzinger





Europa von unseren Gemeinden aus denken

Seite 5

Gemeinden profitieren von EU-Förderprogrammen

Seite 6

Wohn- und Energiekostenbonus

Seite 8

Gemeindebundjuristen diskutieren

Seite 14

Titelstory:

Die EU unterstützt

Seite 18

Berichte aus dem Brüsselbüro

Seite 25

E-Government – Vom und für Praktiker

Seite 26

Als Gemeinde an einem Strang ziehen

Seite 30

Rechtsjournal

Seite 35

Impressum

Seite 39

Wechsel an der Spitze zweier Bezirkshauptmannschaften

Das Mühlviertel bekommt zwei neue Bezirkshauptleute: Mag. Valentin Pühringer folgt auf Dr. Wilbirg Mitterlehner als Bezirkshauptmann von Rohrbach. In Freistadt übernimmt Dr. Andrea Wildberger von Dr. Andrea Außerweger.

Am 1. August übernimmt der 49-jährige Neufeldener Mag. Valentin Pühringer von

Dr. Wilbirg Mitterlehner, die Ende Juli nach 25 Jahren an der Spitze des Bezirks in den Ruhestand wechselt. Pühringer bringt als bisheriger BH-Stellvertreter und Leiter der Sicherheitsabteilung bereits viel Erfahrung im Bereich der Bezirksverwaltung mit.

Nach fünf erfolgreichen Jahren übergibt Dr. Andrea Außerweger

Ende September die Leitung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt an Dr. Andrea Wildberger. Die 41-jährige Juristin leitete zuletzt die Anlagenabteilung der BH Gmunden. Neben dem Landesdienst, unter anderem auch als Mitglied des Landeskrisenstabes, sammelte Wildberger auch in den Bereichen Gesundheit und Kultur wertvolle Management-erfahrung. ■



Mag. Valentin Pühringer und Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer

FOTO: LAND OÖ/MAX MAYRHÖFER



Dr. Andrea Wildberger und Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer

FOTO: LAND OÖ/MAX MAYRHÖFER

Europa von unseren Gemeinden aus denken



LAbg. Bgm. Christian Mader

Präsident des OÖ Gemeindebundes

Wir befinden uns in bewegten europäischen Zeiten, in denen die Europäische Union einen Krieg zu bewältigen hat und weiterhin eine angemessene und allen Mitgliedstaaten genehme Antwort in Bezug auf den Umgang mit Geflüchteten sucht.

Die Umwelt- und Klimakrise schreitet rasant voran und in vielen Mitgliedstaaten verstärken sich nationale Bestrebungen.

Die Umwelt- und Klimakrise schreitet rasant voran und in vielen Mitgliedstaaten verstärken sich nationale Bestrebungen. Da geraten die eigentlichen Werte dieser europäischen Gemeinschaft allzu schnell aus dem Blick – der Erhalt des Friedens, das Gemeinsame, die demokratische Kultur, das offene Miteinander über Grenzen hinweg.

Fundament all dessen sind der Austausch der Bürgerinnen und Bürger untereinander, die Freizügigkeit und der oftmals durch Kommunen angestoßene Austausch vieler gesellschaftlicher und kommunaler Initiativen über die Mitgliedstaatsgrenzen hinaus.

Die Europäische Union ist damit die natürliche Verbündete der Städte und Gemeinden.

Die Europäische Union ist damit die natürliche Verbündete der Städte und Gemeinden. Europa ist ein Feld, auf dem die Kommunen durchwegs gemeinsame Themen, Probleme und Interessen haben und zudem gemeinsame Antworten, Positionen und Strategien finden können. Gemeinden sind meist gezwungen, auf diskrete Weise zusammenzuarbeiten, um die Erbringung der öffentlichen Dienstleistungen zu gewährleisten. Sie verfügen über vielfältige Erfahrungen und praxisorientierten Sachverstand. Die Städte und Gemeinden sind die ständigen Verfechter der Prinzipien, die die Europäische Gemeinschaft auszeichnen, vor allem des Prinzips der Demokratie von unten.

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind tagtäglich mit den Lebensrealitäten, Sorgen und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger konfrontiert. Durch diese Nähe und Transparenz wissen wir am besten, wo bei den Menschen „der Schuh drückt“.

Die Gemeinden sehen sich daher als Transporteure und Transformatoren der europäischen Themen vor Ort.

Die Gemeinden sehen sich daher als Transporteure und Transformatoren der europäischen Themen vor Ort. Damit gelingt es, das Vertrauen in die EU zu stärken sowie gleichzeitig

den Menschen zu erklären, welche Auswirkungen die Entscheidungen in Brüssel für unsere jeweilige Gemeinde haben. Kommt diese Information in den Gemeinden an, erreichen wir Vertrauen und Verständnis für die EU und europäische Themen.

Seit Jahren spürt man, dass die Informationen über und das Vertrauen in die EU immer weniger in den Gemeinden „ankommen“.

Seit Jahren spürt man, dass die Informationen über und das Vertrauen in die EU immer weniger in den Gemeinden „ankommen“. Es liegt daher in unser aller Verantwortung, die in Brüssel beschlossenen Entscheidungen vor Ort einfach, prägnant und rasch zu erklären. Indem wir breit informieren, können wir aktiv gegen Desinformation vorgehen und ein klareres Bild von den oft komplexen Abläufen in Brüssel bekommen. Damit kann die Kritik, die ja in vielen Fällen auch notwendig und berechtigt ist, ausbalancierter formuliert werden.

Europa wurde und wird von den Menschen geprägt, die in der Vielfältigkeit das Gemeinsame sehen und die aus Unterschieden eine Stärke machen. Diese europäische Perspektive lässt sich nirgends so hautnah spüren wie in den Gemeinden. Aus dieser Erfahrung heraus sollen wir Europa in die einzelnen Gemeinden bringen und Anliegen der Gemeinden bis zur EU kommunizieren. Schließlich gestaltet niemand unser Europa so aktiv mit wie die europäischen Kommunen. Die großen gemeinsamen Ziele sollten wir dabei nie aus den Augen verlieren. ■

Gemeinden profitieren von EU-Förderprogrammen

Wirtschafts- und Europa-Landesrat Markus Achleitner: „Europabüro des Landes OÖ hat mit eigener Infoveranstaltung für Gemeinden die Chancen durch die vielfältigen Unterstützungs- und Förderangebote der EU aufgezeigt.“

„Die internationale Bedeutung der Europäischen Union wurde durch den Krieg in der Ukraine und dessen Auswirkungen einmal mehr unterstrichen. Dass der europäische Gedanke aber auch bis auf die Gemeindeebene wirkt, zeigt sich durch vielfältige Initiativen und Unterstützungsmöglichkeiten. Umso wichtiger ist es für die Gemeinden zu wissen, wie sie auf die EU-Förderungen konkret zugreifen können. Damit kann nicht nur die Weiterentwicklung der oberösterreichischen Gemeinden zusätzlich vorangetrieben werden, sondern auch der europäische Gedanke auf lokaler Ebene mit Leben erfüllt werden“, betonte Wirtschafts- und Europa-Landesrat Markus Achleitner im Rahmen einer Informationsveranstaltung des Europabüros „Europe Direct“ des Landes Oberösterreich zum Thema EU-Förderungen für Gemeinden.

„Lokale Vorhaben verwirklichen

„Unter dem Motto ‚Lokale Vorhaben verwirklichen‘ wurden hier den Gemeinden ein kompakter Überblick über EU-Förderprogramme und Best-Practice-Beispiele dazu aus Oberösterreich vermittelt. Zusätzlich gab es die Möglichkeit zum Austausch mit den Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Stellen“, so Landesrat Achleitner.

Zentral für Gemeinden ist dabei der Europäische Fonds für regionale Ent-

wicklung (ERDF): Im Rahmen des Ziels der „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ liegt ein Fokus vor allem auf der Revitalisierung von Leerständen mit öffentlich-naher oder betrieblicher Nachnutzung sowie Revitalisierung von (betrieblichen) Brachflächen. „Das entspricht auch dem Grundsatz der Raumordnungspolitik in Oberösterreich: Bevor neue Flächen genutzt werden, sollen leer stehende Gebäude und Brachflächen genutzt sowie bereits gewidmetes Bauland mobilisiert werden, um so unsere kostbaren Bodenressourcen sparsam zu nutzen“, erklärte Landesrat Achleitner.

„Weitere zentrale Schwerpunkte der europäischen Förderpolitik sind ‚Klimaschutz‘ und ‚Digitalisierung‘.

„Weitere zentrale Schwerpunkte der europäischen Förderpolitik in den kommenden Jahren sind ‚Klimaschutz‘ und ‚Digitalisierung‘. Die Mittel

aus dem Aufbaufonds ‚Next Generation EU‘ sollen in erster Linie dazu eingesetzt werden, um den Wandel hin zu einem klimaneutralen, digitaleren und widerstandsfähigeren Europa zu unterstützen“, erläuterte Landesrat Achleitner.

Oberösterreich setzt ebenfalls bereits jetzt auf diese beiden Themen: „Wo sich Nachhaltigkeit und Digitalisierung treffen, entsteht neue Wertschöpfung, sie sind die Power-Zwillinge in unserer Wirtschaft. Die Verbindung von Nachhaltigkeit und digitalen Technologien ist für unsere Unternehmen der Schlüssel zur künftigen Wettbewerbsfähigkeit. Mit dem Aufbaufonds ‚Next Generation EU‘ entstehen auch weitere Chancen für wichtige oberösterreichische Stärkfelder, wie Mobilität, Industrie und Produktion und Kreislaufwirtschaft“, ergänzte Landesrat Achleitner und verwies dabei auf die zahlreichen Initiativen und Projekte des Landes Oberösterreich in diesem Bereich. Auch diese Wirtschafts- und Forschungs-Förderungen zeigen auf regionaler Ebene Wirkung. ■



Wirtschafts- und Europa-Landesrat Markus Achleitner bei seiner Begrüßungsrede im Rahmen der Informationsveranstaltung für Gemeinden zu EU-Förderungen unter dem Motto „Lokale Vorhaben verwirklichen“

Ausweitung der Landesförderung für PV-Parkplatzüberdachung

Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer/Wirtschafts- und Energie-Landesrat Markus Achleitner: „Entlang der neuen Vorgaben des Bundes fördert das Land OÖ nun auch PV-Überdachung von größeren Parkplätzen.“

„Mit unserer ‚OÖ. Photovoltaik-Strategie 2030‘ setzen wir einen besonderen Fokus auf PV-Anlagen auf Dächern und auf bereits belasteten Flächen. Daher haben wir auch ein eigenes Landes-Förderprogramm für die Überdachung von öffentlich zugänglichen Plätzen mit PV-Anlagen gestartet. Bisher war aufgrund der Vorgaben des Bundes den Ländern nur eine Förderung von Anlagen bis 100 kW möglich. Durch eine neue Investitionszuschuss-Verordnung des Bundes sind jedoch nun auch Anlagen bis 1.000 kW förderbar.“

Oberösterreich hat nun seine Förderung entsprechend ausgeweitet: Nunmehr wird auch die PV-Überdachung von größeren Parkplätzen gefördert“, heben Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer und Wirtschafts- und Energie-Landesrat Markus Achleitner hervor. „Aufgrund der Marktsituation haben wir auch die Landeszusatzförderung für die Unterkonstruktion von PV-Parkplatzanlagen von 150,00 Euro/kWp auf 200,00 Euro/kWp angehoben. Insgesamt ist nun pro Projekt eine Landesförderung von bis zu 100.000,00 Euro möglich“, unterstreichen Landeshauptmann Stelzer und Landesrat Achleitner.

„PV-überdachte Parkplätze tragen zu einem bedeutenden Komfortgewinn für die Parkplatzbenutzerinnen und Parkplatzbenutzer bei, da es – neben dem Schutz vor Niederschlag – an

sonnigen Tagen weiters zu einer deutlichen Verringerung der Überhitzung parkender Autos kommt. Eine Kombination mit Ladestationen für E-Autos bietet sich an. Es könnte daher in Zukunft zur ‚Visitenkarte‘ eines ökologisch orientierten Unternehmens gehören, den Parkraum mit PV zu überdachen“, erklären LH Stelzer und Landesrat Achleitner.

„Mit unserem neuen Impulsprogramm wollen wir in einem ersten Schritt die Überdachung von rund 25 Parkplätzen in unserem Bundesland mit einer PV-Anlage fördern. Damit soll eine Doppelnutzung auf bereits genutzten Flächen ermöglicht werden“, so LH Stelzer und Landesrat Achleitner. Es gibt in Oberösterreich neben zahlreichen kleineren Parkplätzen rund 2.900 Parkplätze mit einer Fläche von mehr als 600 m² und mindestens 20 Stellplätzen. Diese 2.900 Parkplätze haben eine Gesamtfläche von 7 km² und damit großes Potenzial für eine PV-Nutzung.“

Details zur Förderung:

■ Wer wird gefördert:

- ▶ Unternehmen und sonstige unternehmerisch tätige Organisationen
- ▶ Vereine und konfessionelle Einrichtungen
- ▶ Oberösterreichische Gemeinden

■ Was wird gefördert:

Gefördert wird die PV-Parkplatzüberdachung über einem bestehenden oder neuen Parkplatz mit zumindest 10 Stellplätzen. Die PV-Anlage muss netzangebunden sein – keine Förderung von Inselanlagen.

Der Parkplatz muss zu Geschäftszeiten öffentlich zugänglich sein (keine unternehmenseigenen, z. B. beschränkte, Parkplätze für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Die Leistung der PV-Anlage orientiert sich an der Modulleistung und hier an Kategorie C und D der EAG-Investitionszuschussverordnung (20–1000 kW Modulleistung). Es können auch größere Projekte gefördert werden, gedeckelt jedoch mit einer Förderung für maximal 1.000 kW Modulleistung. Eine Kombination mit der Förderung nach dem Erneuerbaren Ausbau Gesetz (EAG) ist zwingend erforderlich.

Pro Bezirk/Magistrat können in dieser ersten Ausschreibung maximal zwei Anlagen gefördert werden.

■ Wie hoch wird gefördert:

- Die Förderung erfolgt nach Juryentscheid in Form eines Zuschlags von maximal 200,00 Euro/kWp Modulleistung additiv zur EAG-Investitionszuschussförderung. Die Förderung erfolgt für Betriebe mit marktbestimmender Tätigkeit in Form eines Zuschusses und auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU.
- ▶ Die Förderung ist bis zu den EU-wettbewerbsrechtlichen Förderobergrenzen kumulierbar.
 - ▶ Die gesamten Investitionszuschüsse (Bund und Land OÖ) dürfen maximal 65 Prozent der förderfähigen Kosten (netto) für kleine Unternehmen, 55 Prozent für mittlere Unternehmen und 45 Prozent für große Unternehmen betragen. ■

Wohn- und Energiekostenbonus

Von 3. April bis 30. Juni können rund 290.000 Haushalte in Oberösterreich den Oö. Wohn- und Energiekostenbonus vollständig online beantragen, damit wird bis in die breitere Mittelschicht treffsicher geholfen. Besonders Familien mit Kindern und Alleinerziehende profitieren von in Summe 75,5 Millionen Euro. Gemeinsam mit Städte- und Gemeindebund wurde eine rasche Abwicklung der Unterstützungsleistung ermöglicht. Eine eigene Hotline des Landes informiert, gleichzeitig unterstützen die Bürgerservicestellen der Gemeinden und Magistrate bei der Online-Beantragung bzw. beantworten Fragen.

„Uns ist es wichtig, unseren Landsleuten in Zeiten steigender Preise beizustehen, denn auf Oberösterreich ist Verlass. Der Oö. Wohn- und Energiekostenbonus hilft über 45 Prozent der oö. Haushalte und besonders Familien mit Kindern, denn die steigenden Preise betreffen mittlerweile eine immer größere Anzahl an Menschen in unserem Land.“ Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer

„Die Teuerung ist weiter auf Rekordniveau und die steigenden Preise betreffen immer mehr Menschen.

„Die Teuerung ist weiter auf Rekordniveau und die steigenden Preise betreffen immer mehr Menschen. Wir können zwar die Gründe dafür nicht in unserem Bundesland alleine beheben, aber mit dem ‚Oö. Wohn- und Energiekostenbonus‘ sollen die Haushalte zumindest unterstützt und entlastet werden. Familien mit Kindern und Alleinerziehende stehen für mich als Familienreferent im Vordergrund. Wir wollen in Zeiten steigender Preise

den Menschen unter die Arme greifen.“ Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Manfred Haimbuchner

„In Oberösterreich gibt es ein dichtes soziales Netz, daher unterstützen wir in dieser Heizperiode insbesondere die untersten Einkommensschichten mit insgesamt bis zu 800,00 Euro und legen dabei einen besonderen Fokus auf Familien und Alleinerziehende mit Kindern. Besonders wichtig war uns eine einfache und schnelle Abwicklung durch eine Online-Beantragung in Kombination mit entsprechender Beratung und Unterstützung durch die Bürgerservicestellen.“ Sozial-Landesrat Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

„In Zeiten der multiplen Krisen braucht es rasche und unbürokratische Unterstützung für unsere Bürgerinnen und Bürger.

„In Zeiten der multiplen Krisen braucht es rasche und unbürokratische Unterstützung für unsere Bürgerinnen und Bürger. Ich hoffe, mit diesem Instrument jene Menschen, die besonders hart von den aktuellen Preiserhöhungen belastet sind, unterstützen zu können. Diese Zeiten bedürfen des gesellschaftlichen Zusammenhalts in unseren Städten. Denn auch finanziell schwächere Haushalte sind ein wesentlicher und wichtiger Teil unserer Bevölkerung.“ Bgm. MMag. Klaus Luger, Präsident Städtebund

„Bei der direkten Hilfe für unsere Bevölkerung sind die Bürgerservicestellen der oberösterreichischen Städte und Gemeinden eine wichtige Anlaufstelle.

„Aus unserer sozialen Verantwortung heraus, stehen wir in diesen für viele schwierigen Zeiten zur Seite.“

Aus unserer sozialen Verantwortung heraus, stehen wir als Partner des Landes in diesen für viele schwierigen Zeiten bürgernah und unterstützend zur Seite. Für die allgemeine Beratung, Hilfestellung bei der Online-Beantragung soweit erforderlich sowie für die Klärung von Problemfällen bedanke ich mich bereits im Voraus bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Gemeindeämtern.“ LAbg. Bgm. Christian Mader, Präsident Gemeindebund.

Bei Fragen zum Antrag finden die Oberösterreicherinnen und Oberösterreichischer Informationen inkl. Erklärvideo auf der Website des Landes (www.ooe.gv.at/energiekostenbonus), eine eigene Telefonhotline 050 4250 4250 (Mo–Fr, 8–17 Uhr) wurde eingerichtet. Zudem unterstützen die Bürgerservicestellen besonders ältere und weniger digital-affine Menschen bei der Online-Beantragung.

In wenigen Schritten einfach beantragen:

- Antragsformular auf www.ooe.gv.at/energiekostenbonus ausfüllen.
- Benötigte Daten: persönliche Daten, Jahresbruttoeinkommen 2022 aller im Haushalt lebenden Personen, österreichische Bankverbindung (es sind keine Dokumente hochzuladen).
- Die Online-Beantragung ermöglicht eine möglichst rasche Abwicklung der Anträge, die ersten Auszahlungen erfolgten schon Ende April.
- Die eingegebenen Daten werden im Hintergrund automatisch mit

dem Melderegister sowie dem Transparenzportal des Bundesministeriums für Finanzen abgegleichen.

Der Oö. Wohn- und Energiekostenbonus im Detail:

- 200,00 Euro pro Haushalt
- 300,00 Euro pro Haushalt mit einem minderjährigem Kind

- 400,00 Euro pro Haushalt mit zwei oder mehr minderjährigen Kindern
- Anträge ab 3. April 2023 bis 30. Juni zentral online auf der Website des Landes Oberösterreich. (Die Bürgerservicestellen der Gemeindeämter und Magistrate leisten bei Bedarf entsprechende Unterstützung bei der Dateneingabe.)

Einkommensgrenze (Bruttojahreseinkommen 2022, ohne Familienbeihilfe oder sonst. Sozialleistungen):

- 27.000,00 Euro für Ein-Personen-Haushalte (ca. 1.500,00 Euro Monatsnetto)
- 65.000,00 Euro für Mehr-Personen-Haushalte (ca. 2.859,00 Euro Monatsnetto) ■

OÖ. Ortsbildpreis 2023 ausgeschrieben

Wirtschafts- und Raumordnungs-Landesrat Markus Achleitner: „Lebendige Gemeinden entstehen durch engagierte Bürgerinnen und Bürger. Mit dem OÖ. Ortsbildpreis zeichnen wir dieses Engagement aus.“

Lebensqualität, Heimat und Zugehörigkeit entstehen durch Städte und Gemeinden, in denen sich Menschen wohl fühlen. „In ganz Oberösterreich leisten Ehrenamtliche in der Dorf- und Stadtentwicklung unverzichtbare Arbeit und schaffen mit ihren Ideen und Projekten ganz konkret Lebensqualität. Dieses Engagement wollen wir auch heuer wieder mit dem OÖ. Ortsbildpreis vor den Vorhang holen“, lädt Wirtschafts- und Raumordnungs-Landesrat Markus Achleitner die Dorf- und Stadtentwicklungsgemeinden in unserem Bundesland ein, sich um den OÖ. Ortsbildpreis 2023 zu bewerben. Auf den Landessieger wartet ein Preisgeld in der Höhe von 5.000,00 Euro, auf die Viertelsieger jeweils 2.000,00 Euro. Die Einreichfrist läuft bis 30. Juni 2023.

Ob Themenweg, ein gemeinsamer Garten, ein neuer Ort zum Treffen – beim OÖ. Ortsbildpreis sind alle Ideen willkommen. Bereits zum dritten Mal wird der Preis nun vergeben, ausgezeichnet werden dabei Projekte, die von den Vereinen der Dorf- und Stadt-

entwicklung (DOSTE) ehrenamtlich in den Gemeinden umgesetzt werden und nachhaltig in der Gemeinde wirken. „Bauliche Maßnahmen, um Ortskerne zu beleben sind die eine Seite. Genauso unverzichtbar sind aber auch die Ideen und Projekte, die von den Menschen selbst kommen und dann gemeinsam umgesetzt werden. Wenn Menschen beginnen, ihren eigenen Lebensraum aktiv zu gestalten, ist das der beste Garant für die Akzeptanz und das Gelingen eines Projekts“, ist Landesrat Achleitner überzeugt. Den 230 DOSTE-Vereinen, in denen 275 oberösterreichische Gemeinden aktiv sind, kommt dabei eine besondere Rolle zu.

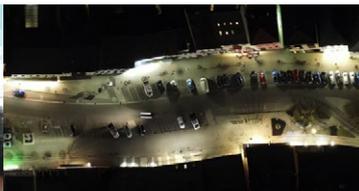
Kriterien für die Vergabe des Ortsbildpreises sind Originalität, Identität, Ein-

bindung der Bürgerinnen und Bürger und des DOSTE-Vereins sowie Nachhaltigkeit im Sinne von ökologischer, ökonomischer, sozialer und kultureller Wirkung. Einreichungen sind bis 30. Juni 2023 möglich. Die Vergabe des OÖ. Ortsbildpreises 2023 erfolgt bei der diesjährigen Ortsbildmesse am 17. September 2023 in Eitzing. Vergaben werden ein mit 5.000,00 Euro dotierter Landespreis und vier Preise mit je 2.000,00 Euro für die Viertelsieger.

Weitere Informationen und Einreichungen zum 3. OÖ. Ortsbildpreis an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, Geschäftsstelle der Dorf- & Stadtentwicklung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz bzw. per Mail an ro-d.post@ooe.gv.at. ■



Vergabe des OÖ. Ortsbildpreises im Vorjahr – Wirtschafts- und Raumordnungs-LR Markus Achleitner (3. v. l.) überreichte gemeinsam mit Generaldirektor Mag. Othmar Nagl von der Oberösterreichischen Versicherung (l.) den OÖ. Ortsbildpreis 2022 an die Gemeinde Katsdorf als Landessieger – 4. v. l. Bürgermeister Wolfgang Greil


KOMMUNALES ZUKUNFTSGEPRÄCH
ANMELDUNG

GEMEINDEN GESTALTEN ZUKUNFT

19. JUNI 2023 18:00 UHR
JKU medLOFT,
KRANKENHAUSSTRASSE 5, LINZ


PROGRAMM

Impulsstatement

Gemeinden als kommunale Ideenschmiedern

Claudia Bienek, *Innovators Club des Deutschen Städte- und Gemeindebundes*

Vorstellung gelungener Praxisbeispiele

- *Kommunale Photovoltaik Strategie OÖ*
- *Smartes Lichtmanagement in oö Gemeinden*
- *Dorf.labor in Michaelnbach*
- *Haus der Gesundheit in Altenberg*
- *Generationen miteinander in Neuhofen/Innkreis*

Die Gemeinden sind die Ideenschmiedern vor Ort. Durch ihre Innovationskraft tragen sie dazu bei, dass die derzeitigen Herausforderungen gemeistert werden und eine positive Zukunft gestaltet wird. Um eine zukunftsfähige Entwicklung zu ermöglichen, erproben Gemeinden neue Ideen und Konzepte und probieren innovative Lösungen aus.

Bei dieser Veranstaltung stellen wir ihnen erfolgreiche Beispiele aus der Praxis vor.



LAND
OBERÖSTERREICH

Zukunft



Oberösterreichischer
Gemeindebund

Details unter:
www.ooe-zukunftsakademie.at

OÖ. Standortbericht – Erfolgreich durch die Krise

Die neueste Vermessung des Wirtschafts- und Forschungsstandortes Oberösterreich liegt vor: Der jährliche „OÖ. Standortbericht“ der oberösterreichischen Standortagentur Business Upper Austria analysiert regelmäßig und über den Zeitverlauf umfassend die wirtschaftliche Entwicklung in unserem Bundesland: „Der Standortbericht zeigt auf der Basis von Daten und Fakten, dass Oberösterreich auch das dritte Krisenjahr in Folge deutlich besser bewältigt hat als andere Regionen im nationalen und internationalen Vergleich.“

Neben dem Arbeitsmarkt und der Wertschöpfung sind Exporte, Neu-

gründungen und Forschungsaktivitäten die wichtigsten Maßzahlen für diesen Befund“, fasst Wirtschafts- und Forschungs-Landesrat Markus Achleitner die Ergebnisse des aktuellen Standortberichtes für das Jahr 2022 zusammen. Erstellt wurde der „OÖ. Standortbericht 2022“ wieder von der Joanneum Research Forschungsgesellschaft – Institut für Wirtschafts- und Innovationsforschung.

Oberösterreich liegt bei den Prognosen der verschiedensten Institute (die Frühjahrsprognosen liegen noch nicht vollständig vor) zum Teil deutlich über den Prognosen für Gesamt-Österreich. (Abbildung 1)

Auch im dritten Krisenjahr in Folge hat sich Oberösterreichs Wirtschaft sensationell gegen negative Rahmenbedingungen gestemmt und im ersten Halbjahr 2022 für das höchste Exportvolumen in der Geschichte des Wirtschaftsstandortes OÖ gesorgt: „Im ersten Halbjahr 2022 wurde mit einem Volumen von 25,5 Milliarden Euro ein Exportrekord erzielt.“

Zum Vergleich: Im ersten Halbjahr 2021 waren es 21,1 Milliarden Euro gewesen und im ersten Halbjahr des Vor-Corona-Jahres 2019 19,97 Milliarden Euro. Mit diesen Rekordwerten tragen die oö. Exportbetriebe auch wesentlich zur Vollbeschäftigung in



FOTO: LAND OÖ/DANIEL KAUDER

v. l.: Wirtschafts- und Forschungs-Landesrat Markus Achleitner und Werner Pamminer, Geschäftsführer Business Upper Austria, präsentieren den aktuellen „OÖ. Standortbericht 2022“

Oberösterreich bei“, hebt Wirtschafts-Landesrat Markus Achleitner hervor.

„Damit hat Oberösterreich in der ersten Hälfte des vergangenen Jahres auch ein Viertel aller österreichischen Exporte erwirtschaftet.

Oberösterreich hatte mit 4,8 Milliarden Euro auch den höchsten Handelsbilanz-Überschuss aller Bundesländer, gefolgt von der Steiermark mit 3,1 Milliarden Euro und Vorarlberg mit 1,5 Milliarden Euro. Damit ist Oberösterreich weiterhin die Ex-

port-Lokomotive Nr. 1 der Republik“, so Landesrat Achleitner. Auch bei den Prognosen liegen die Exportzahlen für Oberösterreich wie in den Vorjahren über den Prognosen für Gesamt-Österreich. (Abbildung 2)

Vor allem die Kurve bei Forschung und experimenteller Entwicklung zeigt steil nach oben: Die letztverfügbaren Zahlen (2019) zeigen, dass mit 2,24 Mrd. Euro rund ein Fünftel aller F&E-Ausgaben österreichweit aus unserem Bundesland kommen.

„Seit 2011 ist das ein Plus von 80 Prozent und damit das stärkste Wachstum aller Bundesländer“, hebt Landesrat Achleitner hervor. Auch die F&E-Quote, also das Verhältnis zwischen Wirtschaftsleistung und Forschungsausgaben, ist in Oberösterreich beinahe doppelt so stark gestiegen wie im Österreich-Schnitt.

„Wir gehen für die Jahre 2021 und 2022, für die noch keine Berechnungen vorliegen, von einem weiteren Anstieg der Forschungsausgaben aus“, erklärt Landesrat Achleitner. ■

Abbildung 1

Wirtschaftswachstum (reale BIP-Veränd. zum VJ in %)		2021	2022*	2023*	2024*
WIFO (PK: 15.12.22)	Ö	4,6	4,7	0,3	1,8
IHS (PK: 15.12.22)	Ö		4,8	0,4	1,2
ÖNB PK: 16.12.22)	Ö	4,7	4,9	0,6	1,7
OECD (PK: 22.11.22)	Ö		4,5	0,1	1,2
EU-Kommission (PK: 13.02.23)	Ö		4,8	0,5	1,4
Unicredit Bank Austria (PM: 28.11.22)	Ö	4,6	4,8	0,3	1,2
Statistik OÖ (Stat. OÖ, 15.03.23)	OÖ	6,1	5,1	0,6	1,9

EU-Kommission (PK: 13.02.23): Wirtschaftswachstum Ö für 2023 und 2024 leicht angehoben; keine Rezession!

Statistik Austria (PK: 28.02.23): reales Wirtschaftswachstum 2022: 5,0%, 4.Quartal: 2,6% zum Vorjahresquartal

Daten: WIFO, IHS, ÖNB, Statistik Oberösterreich, IWF, OECD, EU-Kommission

Abbildung 2

Außenhandel (reale Veränd. zum VJ in %)		2021**	2022*	2023*	2024*
Exporte (WIFO-PK: 15.12.22)	Ö	9,6	8,8	0,3	3,3
Exporte (Stat. OÖ, 15.03.23)	OÖ	10,3	9,5	0,6	3,5

Daten: Statistik Austria im Auftrag der Landesregierungen / Wirtschaftskammerorganisationen, WIFO, Statistik Oberösterreich

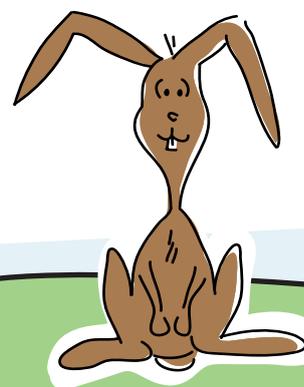


„HUI STATT PFUI“ Flurreinigungsaktionen 2023

Wir sind auch 2023 wieder für die Umwelt unterwegs und laden euch ein, mitzumachen und achtlos weggeworfenen Abfall entlang von Straßen, Bächen und öffentlichen Grünflächen einzusammeln und fachgerecht über die Gemeinde entsorgen zu lassen.

Unterstützt die regionalen Flurreinigungsaktionen, werdet Teil der Kampagne und macht OÖ gemeinsam noch ein Stückchen sauberer!

Mehr auf www.huistattpfui.at!



Eine Aktion der Umwelt Profis für ein sauberes Oberösterreich.

Unterstützt von:



LAND
OBERÖSTERREICH



BEZAHLTE ANZEIGE

LAVU und ASZ – Grundpfeiler der Kreislaufwirtschaft

Mehr als 300.000 Tonnen Altstoffe werden jährlich sortenrein über die 179 Altstoffsammelzentren in Oberösterreich gesammelt. Die meisten davon landen im Abfall-Logistikzentrum in Wels, wo sie entweder gelagert oder behandelt und für die weitere Verwertung aufbereitet werden.

Bei einem Besuch in Wels machte sich der für Abfallwirtschaft zuständige Umwelt- und Klima-Landesrat Stefan Kaineder selbst ein Bild von den Kreislaufwirtschaftspionieren. Neben der fachgerechten Lagerung für den Weitertransport werden Altstoffe auch direkt am Standort behandelt. Durch

die innovative Aufbereitung wird aus einem Liter Altspeiseöl ein Liter Biodiesel, Elektroschrott wird demontiert und dadurch werden wertvolle Rohstoffe wiederverwendet, aus Altholz werden Hackschnitzel.

„Das oberösterreichische Kreislaufwirtschaftssystem mit seinen Altstoffsammelzentren ist nicht umsonst international ein Vorbild. Hier in Wels sieht man auf beeindruckende Weise, wie effizient und ökonomisch die Abfall-Logistik organisiert ist. Mein Dank gilt den 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den ASZ und im Logistikzentrum“, so Landesrat Kaineder. ■



v. l.: DI Christian Ehrengreuber, LAVU-Geschäftsführer, Bgm. Daniela Durstberger, stv. Vorsitzende Landesabfallverband, und Landesrat Stefan Kaineder

FOTO: LAND OÖ/WERNER DEIDL

Menschen pflegen und nicht Akten

Land Oberösterreich, Arbeiterkammer Oberösterreich, ARGE Mobile Betreuung und Pflege OÖ starten Pilotprojekt zu einheitlichen Dokumentationsstandards in der mobilen Pflege.

Mit der „Pflegedokumentation neu denken“ wird ein weiterer Maßnahmenpunkt der Fachkräftestrategie Pflege umgesetzt. Ziel ist es, die Pflegedokumentation in der mobilen Betreuung und Pflege zu vereinfachen, zu reduzieren und damit Pflegekräfte zu entlasten. Bereits erfolgreich umgesetzt wurden einheitliche Dokumentationsstandards in den Alten- und Pflegeheimen, die den Dokumentationsaufwand teilweise um die Hälfte reduziert haben.

Nach diesem Vorbild sollen nun auch die rund 2.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mobilen Betreuung und Pflege profitieren und es soll so mehr Zeit für die direkte Arbeit mit den Kundinnen und Kunden bleiben. Geleitet wird das Projekt vom Roten Kreuz, das derzeit den Vorsitz der ARGE Mobile Betreuung und Pflege OÖ innehat. Das Land Oberösterreich und die Arbeiterkammer Oberösterreich fördern das Kooperationsprojekt mit 150.000,00 Euro.

„Wir setzen die Maßnahmen der Fachkräftestrategie Pflege konsequent um.

„Wir setzen die Maßnahmen der Fachkräftestrategie Pflege konsequent um. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in der Betreuung und Pflege, weil sie sich um Menschen kümmern wollen, nicht um Akten und Papier.



FOTO: ERNST GRILBERGER

Thomas Märzinger, LR Wolfgang Hattmannsdorfer und AK-Präsident Andreas Stangl starten das Projekt „Pflegedokumentation neu denken“ in der mobilen Pflege

Umso mehr geht es darum, Zeiträuber aufzuspüren und in Zukunft nur noch zu dokumentieren, was wirklich relevant ist.“ Sozial-Landesrat Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

„Mit der Pflegedokumentation neu denken setzen wir ein Erfolgsprojekt nun auch in der mobilen Betreuung um.

„Mit der Pflegedokumentation neu denken setzen wir ein Erfolgsprojekt aus den Alten- und Pflegeheimen nun auch in der mobilen Betreuung um. Uns ist es wichtig, gemeinsam mit den Betriebsrätinnen und Betriebsräten die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten zu verbessern und die Digitalisierung zur Unterstützung und Entlastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu nutzen.“ AK-Präsident Andreas Stangl

„Mit diesem Projekt machen wir uns in Richtung digitales Zeitalter in der Pflegedokumentation auf.

Unser Hauptfokus liegt auf der Überarbeitung derselben, um sie fit für die Zukunft zu machen und auf das notwendige Ausmaß zu bringen. Ziel ist es, unseren Kolleginnen und Kollegen eine zeitgemäße Pflegedokumentation zur Verfügung zu stellen, die mehr Zeit für die Arbeit am Menschen ermöglicht.“ Rotes Kreuz OÖ Landesgeschäftsführer-Stellvertreter Dir. Mag. Thomas Märzinger

In der mobilen Pflege sind in Oberösterreich zwölf Organisationen tätig, die unterschiedliche Dokumentationsstandards haben. Das Pilotprojekt sieht daher vor, nun einheitliche Standards zu schaffen. Alle Organisationen haben dafür die Zustimmung gegeben. Bereits im vergangenen Jahr wurde die Pflegedokumentation Neu erfolgreich in den Alten- und Pflegeheimen etabliert. Auf nichts sagende Dokumentationseinträge (z. B. „Dem Bewohner geht es gut.“) oder die Dokumentation von Hotelleistungen (z. B. Wäsche einräumen, Bettwäsche wechseln, Frühstück servieren etc.) wird seither verzichtet. ■

Gemeindebundjuristen diskutieren

■ **Freiwillige Herstellung des Kanalanschlusses – Anschlussgebührenvorschreibung**

Ein Bauwerber, dessen Grundstück außerhalb des Anschlusspflichtbereiches für den Kanal liegt, hat freiwillig an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde angeschlossen, weil die Gemeinde die Herstellung einer öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage für den etwa 500 m entfernt liegenden Bauplatz abgelehnt hat. Es wurde die Frage gestellt, ob aufgrund der freiwilligen Anschlussherstellung die Anschlussgebühren dennoch vorzuschreiben sind.

Auch wenn ein Grundstück, das nicht unter die Anschlusspflicht i. S. d. der Voraussetzungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes fällt, freiwillig an die öffentliche Anlage angeschlossen wird, sind dem Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks für den Anschluss die Anschlussgebühren nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde mit Bescheid vorzuschreiben.

■ **Kein Gastbeitrag für Privatschule**

Die Eltern haben für den Besuch ihres Kindes in einer Privatschule beim Bürgermeister um die Entrichtung eines Gastbeitrags angesucht. Es wurde gefragt, ob bzw. nach welcher Rechtsgrundlage dieser Antrag abgelehnt werden kann.

Gastschulbeiträge der Gebietskörperschaften sind nach § 53 Oö. POG beim Besuch einer sprengelfremden öffentlichen Pflichtschule zu leisten. Für den Besuch einer Privatschule sieht das Gesetz keine Leistung eines Gastschulbeitrags vor.

Öffentliche Pflichtschulen im Sinne des § 1 Oö. POG sind die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Schulen sowie Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen. Öffentliche Schülerheime im Sinne dieses Landesgesetzes sind die vom gesetzlichen Heimerhalter errichteten und erhaltenen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler öffentlicher Pflichtschulen bestimmt sind.

Gastschulbeiträge sind gem. § 53 Abs. 1 1. Satz Oö. POG Beiträge von Gebietskörperschaften, die im Sinn der Abs. 2 bis 4 an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligt sind, ohne dass ihr Gebiet zum Schulsprengel dieser Pflichtschule gehört.

Auf Basis dieser Bestimmung besteht für die Gemeinde aus unserer Sicht keine Verpflichtung einen Gastschulbeitrag beim Besuch einer Privatschule zu entrichten.

■ **Befreiung des Fraktionsobmannes von der Anwesenheit im GR**

Auf Antrag eines Fraktionsobmannes wurde dieser vom Bürgermeister gem. § 47 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung für die Dauer von drei Monaten von der Anwesenheitspflicht als Gemeinderat befreit. Es wurde die Frage gestellt, ob diesem Fraktionsobmann für die Dauer seiner Befreiung eine Aufwandsentschädigung zusteht.

Nach der Oö. GemO 1990 kommen die Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 sinngemäß zur Anwendung. Gem. § 3 Abs. 3 legit. tritt ein Ruhen der Aufwands-

entschädigung erst nach mehr als dreimonatiger Unterbrechung der Ausübung des Amtes ein. Dem Fraktionsobmann steht daher für seine dreimonatige Abwesenheit eine Aufwandsentschädigung zu.

■ **Tausch von Mitgliedern im Ausschuss**

Eine Fraktion möchte in einem Ausschuss einen Tausch eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes vornehmen. Es wurde die Frage gestellt, ob ein schriftlicher Verzicht des jeweiligen Ausschuss- und Ersatzmitgliedes notwendig ist oder ob der Tausch mit einem Wahlvorschlag erledigt werden kann.

Aus unserer Sicht ist ein „einfacher“ Tausch der Funktionen zwischen Mitglied und Ersatzmitglied des Ausschusses nicht möglich. Es müssen beide Mitglieder auf ihre jeweilige Funktion verzichten und können sodann auf die anderen Funktionen auf Basis jeweiliger Wahlvorschläge gewählt werden. Da es sich auch in diesem Fall um eine Fraktionswahl handelt, ist geheim mit Stimmzettel zu wählen, sofern der Gemeinderat nicht einstimmig einen anderen Wahlvorgang, etwa die in solchen Fällen in der Praxis stets vorkommende offene Abstimmung, beschließt. Das heißt, der Beschlussantrag an den GR sollte lauten: „Der Gemeinderat möge für die Wahl der Ausschussmitglieder eine offene Abstimmung vorsehen.“ Hierzu muss zunächst der gesamte GR den einstimmigen Beschluss fassen und sodann kann die Fraktionswahl offen mit Handzeichen erfolgen.

■ **Ausschuss-Nachbesetzung bei längerer Abwesenheit**

Ein Mitglied des Gemeinderates geht für ein Jahr auf eine Weltreise und

kann daher an keinen Sitzungen teilnehmen. Er ist auch gleichzeitig in einem Ausschuss Obmann-Stellvertreter. Es stellte sich die Frage, wer den Obmann dieses Ausschusses bei dessen Abwesenheit vertritt.

Im Gemeinderat besteht die Möglichkeit, dass das Gemeinderatsmitglied gem. § 47 Abs. 2 Oö. GemO 1990 vom Gemeinderat von seiner Anwesenheitspflicht befreit wird. Dies hat zur Folge, dass dieses Mitglied des GR gar nicht mehr zu den Sitzungen des Gemeinderates zu laden ist, sondern gleich ein Ersatzmitglied. Bei den Ausschüssen fehlt eine derartige Befreiungsmöglichkeit.

Daher ist das Mitglied zu den Ausschusssitzungen zu laden und hat das Ersatzmitglied zu entsenden.

Die Funktion des Obmann-Stellvertreters kann nicht vorübergehend an einen anderen Mandatar übertragen werden, wenn der Obmann-Stellvertreter nach seiner Reiserückkehr wieder die Funktion des Obmann-Stellvertreters bekleiden will.

■ **Bauwerber verstirbt im laufenden Baubewilligungsverfahren**

In einem laufenden Baubewilligungsverfahren, das sich durch fehlende

Unterlagen hinausgezögert hat, ist der Baubewilligungswerber verstorben. Es wurde die Frage gestellt, ob die Tochter des Verstorbenen, die die fehlenden Unterlagen nachgereicht hat, in das laufende Verfahren als Bauwerberin eintritt oder ob das Bauansuchen neu eingereicht werden muss.

Ist das Erbschaftsverfahren bereits abgewickelt und die Tochter Eigentümerin, dann tritt sie als Rechtsnachfolgerin im Eigentum des Baugrundstückes mit den gleichen Rechten und Pflichten des Rechtsvorgängers in das laufende baurechtliche Verfahren ein und es ist daher das Bauansuchen nicht neu einzureichen. *He.*

Stellungnahmen des Österreichischen Gemeindebundes

■ **Erneuerbares-Gas-Gesetz - EGG**

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, den Absatz von national produzierten erneuerbarem Gas am österreichischen Gasmarkt bis 2030 auf 7,5 TWh pro Jahr zu erhöhen. Gasversorger sollen künftig zu einem bestimmten Anteil die von ihnen verkauften Gasmengen, durch erneuerbare Gase substituieren (sogenannte „Grün-Gas-Quote“). Damit soll ein Beitrag zur Verringerung der Importabhängigkeit und Erhöhung der Versorgungssicherheit geleistet werden. Biogas stellt aus unserer Sicht eine weitere Säule auf dem Weg zur Energiewende dar. Es ist speicherbar, flexibel nutzbar und kann als Grundlast im Energiesystem eingesetzt werden. Im Gegensatz zu anderen erneuerbaren Energieträgern wie Sonne und Wind kann es auch an windstillen und dunklen Tagen produziert werden.

■ **Verordnung des BMBWF mit der die Verordnung über die**

Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen geändert wird

Wie schon in den AHS und den Mittelschulen praktiziert, soll zukünftig (mit kommendem Schuljahr) die digitale Grundbildung auch in den Sonderschulen Eingang finden. Schulautonom und den Bedürfnissen der Schüler entsprechend soll dieser Gegenstand entweder als Pflichtgegenstand oder als Verbindliche Übung angeboten werden können.

Wie schon im Rahmen der Stellungnahme zur Gesetzesänderung und den Lehrplan-Verordnungen im Zusammenhang mit der digitalen Grundbildung in der Mittelschule angemerkt, halten wir auch diesbezüglich fest, dass sich aus dieser Maßnahme keine Mehraufwände ergeben dürfen.

Der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung nach, die mit gesetzlichen Maßnahmen und Verordnungen zum Thema digitale Grundbildung gebün-

delt ist, ergeben sich aus dem vorliegenden Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden.

■ **Verordnungsvorschlag der EU-Kommission über die Wiederherstellung der Natur**

Wiederherstellung städtischer Ökosysteme, Art. 6 iVm Art. 3 Z.10-14

Die Bestimmungen für städtische Ökosysteme betreffen nicht nur Großstädte, Innenstädte oder Ortskerne, sondern gemäß der im Kommissionsvorschlag gewählten LAU-Definition nach NUTS-Verordnung in Österreich ca. 10% aller Gemeinden. Während die LAU-Definition in manchen Mitgliedstaaten zu den gewünschten Ergebnissen führen mag (Fokus auf dicht bebauten, innerstädtisches Gebiet und Ortskerne von Kleinstädten und Vororten), ist diese Bezugsgröße in Österreich absolut ungeeignet.

Die Raumplanung bestimmt, was eine Local Administrative Unit ist. In Österreich umfassen Städte, Kleinstädte und Vororte nicht nur bebautes Gebiet, sondern auch landwirtschaftliche Flächen und Wälder.

Und hier offenbart sich, dass die Kommission die LAU-Definition möglicherweise willkürlich gewählt oder jedenfalls schlecht geprüft hat. Denn landwirtschaftliche Flächen scheinen in der Definition städtischer Grünflächen gem. Art.3 Z. 13 gar nicht auf, während es österreichische Kleinstädte/Vororte mit über 50% landwirtschaftlicher Fläche gibt.

In diesem Zusammenhang sind auch Bestandsaufnahme und Kontrolle städtischer Grünflächen mithilfe von Satellitenbildern abzulehnen. Diese Daten geben keinen Aufschluss über bestehende Flächenwidmung und Raumordnung und weisen auch (landwirtschaftliche) Flächen grün aus, die gar nicht unter städtischer Grünfläche subsumiert werden können.

Aus Sicht des Gemeindebundes sollten daher folgende Probleme jedenfalls gelöst werden:

Die LAU-Definition ist völlig ungeeignet, um Gemeinden Zielvorgaben für städtische Ökosysteme aufzuerlegen. In Österreich fallen Gemeinden wie Waidhofen/Ybbs (5,25% bebautes Gebiet) oder Kuchl (9% bebautes Gebiet) unter die Kleinstädte-/Vororte-Definition der NUTS-Verordnung. Doch auch die Landeshauptstädte und selbst Wien weisen erhebliche Grünflächenanteile und landwirtschaftliche Flächen auf.

Das Ziel muss sein, dicht bebaute Kernzonen und Ortskerne zu begrünen und dadurch die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhöhen.

Deshalb sollten die Begriffsbestimmungen in Art. 3 Z.10-13 gestrichen werden, Zielvorgaben für städtische

Ökosysteme sollten sich eindeutig auf dicht bebautes Gebiet beziehen. Intelligente Raumplanung (z.B. Verdichtung und Lückenschluss) darf dadurch im Zweifel jedoch nicht behindert werden, weshalb es auch einen klaren Verweis auf die Raumordnungs- und Widmungskompetenz der zuständigen Behörden braucht.

Das Nettogrünflächenverlustverbot für die einzelne Stadt bzw. Kommune ist daher äußerst kritisch zu sehen, ein aggregiertes Ziel auf nationaler Ebene wäre jedenfalls sinnvoller.

■ Abfallverbrennungsverordnung 2022

Zurückziehung des Verlangens nach Verhandlungen gemäß Artikel 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften (BGBl. I Nr. 35/1999)

Der Österreichische Gemeindebund zieht in Anbetracht der nunmehr vorgesehenen Änderung der Übergangsfrist zur Einhaltung der Vorgaben zur Klärschlammverbrennung und Phosphorrückgewinnung von 1. Jänner 2030 auf 1. Jänner 2033 sowie in Anbetracht der in Aussicht gestellten Erweiterung der bestehenden Förderschienen im Bereich der Klärschlammverbrennung sein mit Schreiben vom 20. Oktober 2022 [Zl. B,K-511/171022/HA,SM] gestelltes Verlangen nach Verhandlungen im Sinne der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus zurück.

■ Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012

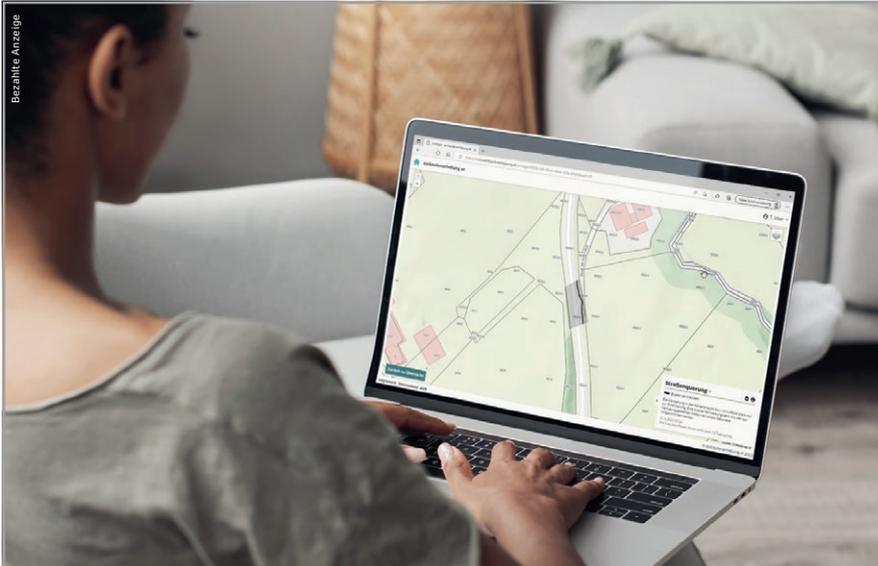
Nicht zuletzt, da die (Standort-)Gemeinden eine Mitfinanzierungspflicht bei Eisenbahnkreuzungen trifft, fordert der Österreichischen Gemeinde-

bund seit vielen Jahren Erleichterungen im Zusammenhang mit der durch die Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 ausgelösten Überprüfungs- und Umsetzungspflicht binnen einer bestimmten Frist.

So sind nach derzeitiger Rechtslage alle Eisenbahnkreuzungen bis spätestens 1. September 2024 gemäß § 49 Abs. 2 EISBzG zu überprüfen und müssen alle Eisenbahnkreuzungen, die nicht bis zum Ablauf ihrer technischen Nutzungsdauer beibehalten werden können, bis spätestens 1. September 2029 den Vorgaben der Verordnung entsprechen.

Schon vor etlichen Jahren hat der Österreichische Gemeindebund davor gewarnt, dass die ursprünglich festgelegten Fristen zu kurz sind und dazu führen werden, dass innerhalb eines kurzen Zeitraums eine Unmenge an Kreuzungen überprüft und den Sicherheitsentscheidungen entsprechend angepasst, erneuert oder erstmals technisch gesichert werden müssen. Diese Situation bedeutet eine ungeheure Belastung der Eisenbahnbehörden, der Verwaltungsgerichte, der Eisenbahnunternehmen und natürlich der Gemeinden. Auch hat der Österreichische Gemeindebund immer wieder darauf hingewiesen, dass diese Situation dazu führen wird, dass zahlreiche Eisenbahnkreuzungen um teures Geld technisch gesichert werden (müssen), obwohl diese aufgelassen werden hätten können. Letztlich gilt das Prinzip, dass die sicherste Kreuzung jene ist, die es nicht mehr gibt. Auflassungen von Eisenbahnkreuzungen können aber zuweilen aufwendig sein und brauchen daher Zeit.

Den vollständigen Text mancher Stellungnahmen finden Sie auf unserer Homepage www.oogemeindebund.at unter Neu und Aktuell. ■



Die Einbautenerhebung trägt wesentlich zur **Transparenz der verbauten Infrastruktur** bei.

Martin Wachutka
Geschäftsführer, BBOÖ
Breitband Oberösterreich GmbH

EINBAUTEN-ERHEBUNG DER BBOÖ JETZT ONLINE MÖGLICH

Sie sind eine Privatperson und möchten wissen, wo in Ihrer Umgebung die Glasfaser liegt? Oder Sie möchten als Baufirma Ihre nächsten Bauprojekte so planen, dass Beschädigungen an bestehender Glasfaser-Infrastruktur vermieden werden und der Aufwand so gering wie möglich gehalten wird? Dann können Sie jetzt die Einbautenerhebung der BBOÖ Breitband Oberösterreich GmbH nutzen.

Gut geplant ist halb gewonnen. Aus diesem Grund ermöglicht Ihnen die BBOÖ unter einbautenerhebung.at zu erheben, wo exakt die Glasfaser-Infrastruktur der teilnehmenden Unternehmen verbaut ist. Sie können dort online Anfragen zu bestimmten Gebieten stellen.

Kleinere Anfragen bis zu einer Fläche von 1.500 Quadratmetern werden sofort automatisiert beantwortet. Bei Anfragen größeren Umfangs kommt es zu einer manuellen Prü-

fung. Das Ergebnis können Sie in der Karten- oder Satellitenansicht ausdrucken und die exakten Geodaten stehen Ihnen ebenfalls zur Verfügung. So können diese vom Geometer genau eingemessen werden. Auf die erhaltenen Daten sollte unbedingt Rücksicht genommen werden, um Beschädigungen an bestehender Infrastruktur zu vermeiden.

Martin Wachutka, der technische Geschäftsführer der BBOÖ, betont: „Die Einbautenerhebung trägt we-

sentlich zur Transparenz der verbauten Infrastruktur bei, die bereits in über 300 oberösterreichischen Gemeinden ausgebaut wurde. So erhalten Gemeinden, Privatpersonen und Baufirmen alle nötigen Informationen und den weiteren Entwicklungen steht nichts im Wege.“

Wenn Sie Interesse an der Einbautenerhebung haben, finden Sie auf bbooe.at zusätzlich ein kurzes Erklärvideo zur genauen Funktionsweise der Erhebung.



BBOÖ Breitband Oberösterreich GmbH
gemeinde@bbooe.at
www.bbooe.at

Die EU unterstützt

LEADER und GAP-Strategieplan – zwei Begriffe hinter denen sich vielfältige Möglichkeiten für Oberösterreichs Städte und Gemeinden verbergen. Welche das sind, lesen Sie in diesem OÖGZ-Leitartikel.





LEADER und GAP-Strategieplan



HR DI Wolfgang Löberbauer

Gruppenleiter der Agrar- und Regionalförderung in der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Landes Oberösterreich

EU-Fördermöglichkeiten für Gemeinden und die Regionalentwicklung

Am 13. September 2022 genehmigte die Europäische Kommission den österreichischen GAP-Strategieplan, mit dem die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) in den kommenden Jahren in Österreich umgesetzt wird. Auf das erste Hinsehen ist das keine Information, die bei Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern große Beachtung finden wird.

Der GAP-Strategieplan enthält als Ziele aber nicht nur die Steigerung der landwirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit oder die Verbesserung der Versorgungsketten, sondern auch für Gemeinden sehr interessante Zielformulierungen, wie nachhaltige Regionalentwicklung, Schutz des Klimas und Anpassung an dessen Wandel. Das zentrale Förderinstrument für die regionale Entwicklung und damit auch für die Gemeinden ist LEADER.

LEADER als zentrales Förderangebot

Seit dem EU-Beitritt gibt es in Österreich LEADER als Angebot für

Gemeinden. Gemeinsam mit Vertretern der Zivilbevölkerung schließen sich Gemeinden zu einer „Lokalen Aktionsgruppe“ zusammen und entwickeln eine Lokale Entwicklungsstrategie (LES). Anerkannte Gruppen erhalten ein Budget zugeteilt, das sie auf Basis der LES und im Rahmen der Richtlinien eigenständig verwalten und an regionale Projekte zuteilen.

„Eine hohe Wertigkeit haben bei der Projektauswahl die Kooperation und ein innovativer Ansatz.“

Was gefördert wird, entscheidet weitgehend die Region, konkret das Projektauswahlgremium, Bottom-up nennt man dieses Prinzip. Eine hohe Wertigkeit haben bei der Projektauswahl die Kooperation und ein innovativer Ansatz. Die Koordination der oberösterreichischen Regionen und die formale Projektbewilligung erfolgen in der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Landes Oberösterreich.

Neustart von LEADER am 1. Juli

Für die Förderperiode 2023–27 konnten sich bestehende und auch neue Regionen für die Teilnahme an der LEADER-Initiative bewerben. In Oberösterreich haben das alle 18 bisherigen Regionen sowie auch die zwei

„Erfreulich ist, dass das Interesse an einer Teilnahme bei den Gemeinden gewachsen ist.“

bundesländerübergreifenden Regionen mit Salzburg gemacht.

Erfreulich ist, dass das Interesse an einer Teilnahme bei den Gemeinden gewachsen ist. Abgesehen von den Statutarstädten nehmen nur mehr sechs oö. Gemeinden nicht an LEADER teil, somit sind mit 430 Gemeinden künftig um 21 Kommunen mehr Teil dieser Initiative als in der Vorperiode. Das neue Angebot der privilegierten Partnerschaft für Städte über 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner, die bisher nicht teilnehmen konnten, nimmt die Stadt Steyr wahr. Auch in den anderen Bundesländern deckt LEADER inzwischen beinahe den gesamten ländlichen Raum ab und wird damit zu einer strukturellen Basis für Entwicklungsprozesse.

Das Auswahl- und Prüfverfahren für neue Projekte wird im Juni abgeschlossen. Schon jetzt steht fest, dass alle oö. Regionen die Erfordernisse erfüllen und den Bewerbungsprozess mit der Anerkennung positiv abschließen werden. Ab 1. Juli können die Aufrufe zur Einreichung der Projekte erfolgen und die ersten Projekte sollten im Frühherbst mit der Umsetzung beginnen können.

Vielfalt an Projekten und Chancen

Inhaltlich ist in LEADER vieles möglich. Umgesetzt werden können Projekte in den vier Aktionsfeldern:

- Steigerung der Wertschöpfung in Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Gewerbe und Handwerk
- Festigung oder nachhaltige Weiterentwicklung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes
- Stärkung der für das Gemeinwohl wichtigen Strukturen und Funktionen mit Nahversorgung, regio-

nalem Lernen und Beteiligungsprozessen sowie der sozialen Innovation

- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel inklusive nachhaltige Mobilität

Studien sind genauso mögliche Projekte wie bewusstseinsbildende Aktionen oder Prozesse im Rahmen der Lokalen Agenda 21. Auch Investitionskosten sind förderbar oder Personalkosten für einen begrenzten Zeitraum und einen neuen Projektansatz. Große bauliche Investitionen sind aufgrund der lokalen Budgets von durchschnittlich rund 2 Mio. Euro für die Gesamtperiode nicht möglich.

Die durchschnittliche Höhe der Projektförderung betrug in den vergangenen Jahren rund 40.000,00 Euro. Die inhaltliche Offenheit hat ermöglicht, dass die rund 1.700 Projekte, die in der vergangenen Periode eingereicht worden sind, sehr unterschiedlich waren. Beispiele für Projekte mit Gemeindebezug sind Konzepte für MikroÖV, Nahversorger – oft mit Einbeziehung von Sozialinitiativen –, Projekte zu Generationentreffs und Jugendzentren, die Unterstützung der Breitbandaufschließung, Topotheken, Kulturentwicklungspläne, Initiativen für regionale Produzenten und Produkte, die Unterstützung kultureller Initiativen oder der Infrastruktur für Bewegung, Sport und Tourismus.

Die Förderhöhen werden in den Lokalen Entwicklungsstrategien im Detail festgelegt. Die Regionen haben sich aber für weitgehend einheitliche Fördersätze entschieden:

- 40 Prozent Förderung für direkt einkommensschaffende Projekte
- 60 Prozent Förderung für nicht direkt einkommensschaffende Projekte

- 80 Prozent Förderung für nicht-investive Projekte in speziellen Themenbereichen, wie Bildung, Jugend, Gender, Migration, Beeinträchtigte, Klima oder regionale Identität
- 80 Prozent Förderung für internationale Gemeinschaftsprojekte

Neue Akzente in LEADER

Auch wenn LEADER in einem bewährten Rahmen weitergeführt wird, gibt es doch eine ganze Reihe von Neuerungen für die kommenden Jahre. Geprägt sind diese Änderungen von Digitalisierung, dem Bestreben um Vereinfachung und einer inhaltlichen Aufwertung. In der kommenden Periode wird die Antragstellung, die Bearbeitung und der Schriftverkehr zwischen Antragsteller, LEADER-Region und bewilligender Stelle voll digital über die digitale Förderplattform der AgrarMarkt Austria (AMA) abgewickelt.

„Zum Einstieg ist wie bei anderen Plattformen auch eine Handysignatur oder die ID Austria notwendig.“

Zum Einstieg ist wie bei anderen Plattformen auch eine Handysignatur oder die ID Austria notwendig. Ist ein Antrag gestellt, ist über die Plattform jederzeit der Stand der Bearbeitung einsehbar. Fehlende Unterlagen werden über die Plattform angefordert und können digital direkt durch den Antragsteller dort hochgeladen werden. Der Schriftverkehr ist übersichtlich nachverfolgbar.

Vereinfachungen wird es bei der Plausibilisierung der Kosten, der Kalkulation der Projekteinnahmen und durch die Vorverlegung des möglichen Projektbeginns auf das Datum der Projektanerkennung in der Region geben.

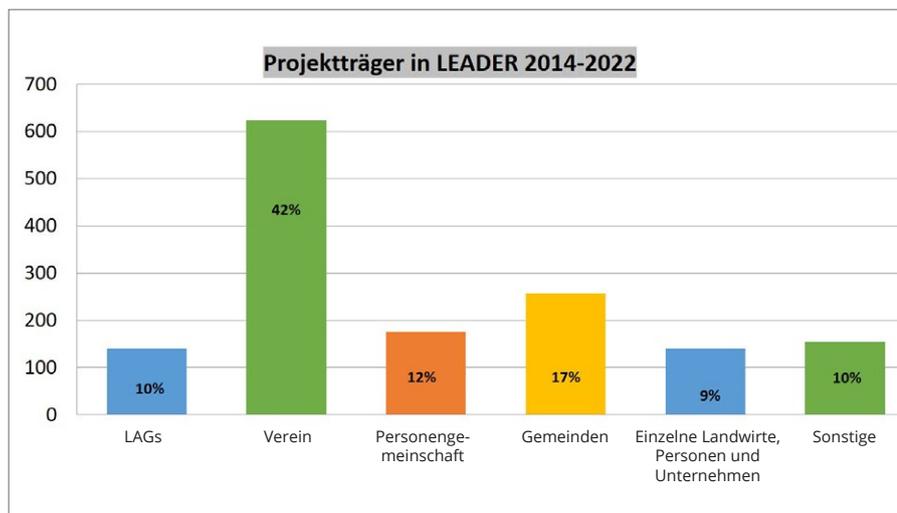
Inhaltlich soll LEADER in Zukunft thematisch noch fokussierter werden. Das heißt, jede Region hat sich in der lokalen Entwicklung ein Profil gegeben und wird entlang dieser Grundausrichtung die Projekte entwickeln.

Der Fokus kann in den einzelnen Regionen dabei durchaus unterschiedlich sein. Gemeindeübergreifende Projekte und Projekte, die einen Nutzen für die Region als Ganzes bieten, sollen forciert werden.



FOTO: RENATE HÖLLINGER

Projektbeispiel: Vichtensteiner Laden, Regionsverband Sauwald-Pramtal



In Österreich wird die neue EU-Initiative ‚Smart Villages‘ in LEADER integriert, um so die Schaffung von neuen Strukturen zur Umsetzung zu vermeiden. Die Initiative hat zum Ziel, die Stärken und Fähigkeiten der lokalen und kommunalen Ebene intelligent und systematisch für eine Verbesserung von Leben und Arbeiten zu nutzen. Im Vordergrund stehen dabei mehr-gemeindige Projekte mit einem Digitalisierungsaspekt.

LEADER-Managements als Drehscheibe

Eine Stärke von LEADER ist die Präsenz eines LEADER-Management-Büros vor Ort in jeder Region.

Die Managerinnen und Manager haben in der Region den Strategieprozess koordiniert und können schnell und kompetent Auskunft über mögliche Projektinhalte und Umsetzungschancen für ein Projekt geben. Sie helfen aber auch bei der Projektformulierung, beim Finden von Partnern, beim Knüpfen von Kooperationsnetzen oder auch bei der Förderadministration.

Die LEADER-Büros helfen beim Finden von alternativen Fördermöglichkeiten.



Die Ansprechpartnerinnen und -partner in den LEADER-Büros helfen beim Finden von alternativen Fördermöglichkeiten und stellen die Verbindung zu anderen Initiativen wie Klima- und Energie-Modellregionen (KEM), Klimaanpassungsregionen (KLAR), zum Regionalmanagement oder den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern anderer EU-Fonds her.

Erklärtes Ziel der Managerinnen und Manager ist es, sich zu einer Art Regionalentwicklungsagentur weiterzuentwickeln, die nicht nur LEADER-Projekte abwickelt und allgemeine Förderinformationen bereitstellt, sondern eigenständig Initiativen entwickelt, Themen aktiv verfolgt und die Einzelprojekte zu einem schlüssigen und koordinierten Ganzen zusammenführt.

Andere Maßnahmen aus dem GAP-Strategieplan

LEADER ist die zentrale Initiative für den ländlichen Raum im GAP-Strategieplan. Es gibt aber durchaus noch weitere Fördermaßnahmen, die für Kommunen interessant sein können.

Auch darüber können die LEADER-Managerinnen und Manager kompetent informieren oder Kontaktpersonen vermitteln.

Beispiele für solche Maßnahmen sind:

- Ländliche Innovationssysteme (Maßnahme 77-03) – Förderstelle FFG
- Aufbau von ländlichen Innovationsnetzwerken (LIN) und die Koordination und Umsetzung von Ländlichen Innovationsprojekten (LIP). Ziel ist, Herausforderungen im regionalen Kontext sektorübergreifend zu bewältigen.

- Reduktion der Flächenversiegelung durch Bewusstseinsbildung & Beratung, Entwicklungskonzepte & Management zur Stadt- und Ortskernbelebung (Maßnahme 77-04) – Förderstelle Land OÖ, Abt. Raumordnung
 - Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leer stehenden oder minder genutzten Gebäuden oder öffentlichen Plätzen (Maßnahme 73-10) – Förderstelle Land OÖ, Abt. Raumordnung
 - Soziale Dienstleistungen (Maßnahme 73-11) – Förderstelle Land OÖ Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen, Einrichtungen zur Pflege und Betreuung, psychosoziale Einrichtungen, Wohnen für Menschen in besonderen Notlagen sowie mobile Dienste
 - Investition in erneuerbare Energieträger (Maßnahme 73-12) – Förderstelle KPC Biomasseanlagen mit Verteilernetzen sowie Biogasanlagen
 - Umsetzung von Klima- und Energieprojekten (Maßnahme 73-13) – Förderstelle KPC Innovative, erneuerbare Energietechnologien, Gebäudeeffizienzmaßnahmen und Speicher vor allem in Klima- und Energie-Modellregionen, Klimaanpassungs-Regionen und LEADER-Regionen
 - Klimafreundliche Mobilitätslösungen (Maßnahme 73-14) – Förderstelle KPC Forcierung aktiver Mobilität sowie umweltschonendes Mobilitätsmanagement gemäß „klimaaktiv mobil“
- Weitere Informationen sowie Kontaktdaten zu den LEADER-Regionen und zu der programmverantwortlichen Landesstelle finden Sie auf www.leader.at. ■

Zeugnis im Blick

„Zeugnis im Blick: Mit dem JugendService erfolgreich lernen und Lernschwierigkeiten überwinden!“ Die Lernbörse des JugendService bringt Jugendliche zum Lernen zusammen.

Gute Motivation, Lerntechnik und persönlicher Lernstil sind wesentliche Faktoren für einen guten Lernerfolg. Aber auch richtiges Lernen will gelernt sein. Das JugendService bietet als Unterstützung neben hilfreichen Lerntipps auch eine kostenlose Vernetzung von Nachhilfegebenden und Nachhilfesuchenden an.

Knapp 250 Nachhilfegebende werden in mehr als 1.200 Anfragen pro Jahr an Jugendliche vermittelt, die sich rechtzeitig Unterstützung holen, um das Schuljahr erfolgreich abzuschließen.

„Die Lernbörse des JugendService bringt Jugendliche zusammen, die sich gegenseitig beim Lernen helfen. Wer Unterstützung beim Lernen braucht oder selbst Nachhilfe geben möchte, kann sich einfach und unkompliziert an das JugendService wenden“, empfiehlt Jugend-Landesrat Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer.

Unter dem Motto „Jugendliche helfen Jugendlichen“ können sich Nachhilfesuchende über das JugendService, je nach Bezirk, Schulstufe und dem gewünschten Fach, Adressen von privaten Nachhilfelehrerinnen und Nachhilfelehrern zuschicken lassen.

Dazu findet man auf www.jugendservice.at/lernboerse ein einfaches Formular zum Ausfüllen.

Zudem bietet das JugendService Adressen von professionellen Lern- und Nachhilfeinstituten in allen Bezirken Oberösterreichs.

Broschüre „Lerntipps“

Die Broschüre „Lerntipps – Schritt für Schritt zum Lernerfolg“ gibt Anregungen zu Motivation und Lernfähigkeit, zur Erstellung eines Lernplans oder zum richtigen Recherchieren. Die Broschüre ist kostenlos in allen 14 JugendService-Infostores oder online im Broschüren-Shop erhältlich. Auskünfte werden auch telefonisch unter der Telefonnummer 0732/665544 oder per E-Mail unter jugendservice@ooe.gv.at erteilt.

Broschüren-Shop:
www.jugendservice.at/broschueren ■



FOTO: LAND OÖ/MARGOT HAAG

Entlastung der Gemeinden bei Elementarereignissen durch Änderung des § 6 Abs 1 Z 3 Oö. Feuerwehrgesetz

- Die Kosten für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter bei Bränden bzw. der Abwendung von Brandgefahr können weiterverrechnet werden. Originärer Kostenträger für die Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter ist die jeweilige Gemeinde (sie kauft z. B.: Schaummittel für die Feuerwehren ein oder finanziert die Ausgaben der örtlichen Feuerwehren hierfür). Kommt es nun zu einem Einsatz im Sinne von § 6 Abs 1 Z 1 oder 2, dann kann die Gemeinde sich diese Kosten für die verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit) ersetzen lassen. Hier wird in der Regel die jeweilige Versicherung des betroffenen Hauseigentümers (Stichwort Feuerversicherung) in die Pflicht genommen.
- Grundsätzlich gab es im Vorjahr rund 12.300 Brandeinsätze.
- Selbiges gilt im Hinblick auf die Elementarereignisse. 2022 gab es z. B. 4.400 Sturmereinsätze – nicht immer wurden hier Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter eingesetzt (z. B.: weil „nur“ ein umgefallener Baum die Straße blockierte).
- 2022 war zum Glück ein Jahr mit rückläufigen Einsätzen aufgrund von Elementarereignissen. In Summe waren es ca. 6.000. Ganz anders 2021 mit seinem verheerenden Unwettersommer (Ausgangspunkt für die Neuregelung des § 6 Oö. FWG). Alleine im Sommer 2021 kam es zu 8.900 Unwetterereinsätzen mit 54.000 geleisteten Arbeitsstunden.
- Unter Elementarereignisse fallen Sturm, Hochwasser und Hagel. Die Hagelunwetter von 2021 waren auch der Auslöser für die Neuregelung (also Ergänzung von Z 3 in § 6 Abs. 1 letzter Satz). Oberösterreich hatte viele betroffene Gemeinden (vor allem im Mühlviertel), die mit nicht weiterverrechenbaren Kosten für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter in Höhe von bis zu 80.000,00 Euro konfrontiert waren (500,00 Euro pro Haus) – hauptsächlich waren diese Kosten für Abdeckplanen sowie Befestigungsmaterial für die zerstörten Dächer angefallen.
- Mit der Neuregelung bleiben die Gemeinden nicht auf diesem „Schuldenberg“ sitzen, sondern können die Kosten für Abdeckplanen, etc. weiterverrechnen (im Optimalfall an die jeweilige Hagel- und Unwetterversicherung).
- Unter die Neuregelung fallen nur Kosten für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter, die bei Einsätzen im Zusammenhang mit Elementarereignissen angefallen sind. Das betrifft Abdeckplanen, Holzlatten und Befestigungsmaterial. ■

Berichte aus dem Brüsselbüro



Mag. Daniela Fraiß

Leiterin des Brüsseler Büros des Österreichischen Gemeindebundes

Gemeindeparterschaften – EU-Förderung bis September beantragen

Vier Millionen Euro stehen im aktuellen Call für die Förderung von Gemeindeparterschaften zur Verfügung. Gemeinden, die sich mit ihren europäischen Partnern vernetzen wollen, können bis 20. September einen Antrag auf EU-Förderung einbringen.

„Im Mittelpunkt stehen Bürgerbegegnung und kultureller/sprachlicher Austausch.“

Die Anträge sind online zu stellen und müssen die inhaltlichen Programmvorgaben berücksichtigen. Im Mittelpunkt stehen Bürgerbegegnung und kultureller/sprachlicher Austausch. Es können und sollen aber auch Schwerpunkte gesetzt werden, wie spezielle Aktivitäten von Schulen bzw. Kindern und Jugendlichen oder Best-Practice-Austausch auf Gemeindeebene.

Europa ist dabei immer mitzudenken, denn die Förderung will natür-

„Die Förderung will natürlich das Gefühl der Zugehörigkeit zur EU sowie das Verständnis der Europäischen Union stärken.“

lich das Gefühl der Zugehörigkeit zur EU sowie das Verständnis der Europäischen Union stärken.

Die Programmziele, die unbedingt in die Gestaltung des Antrags einfließen müssen, sind u. a. Förderung des interkulturellen Dialogs, Solidarität als europäischer Wert, Stärkung des sozialen und politischen Zusammenhalts, Auswirkungen von COVID-19 auf die lokale Ebene. Um diese Schwerpunkte ist ein Programm zu gestalten, das von örtlicher Relevanz ist und möglichst weite Teile der Bevölkerung miteinbezieht. Die abschließende Liste der Prioritäten findet sich im Ausschreibungsleitfaden, der bei Antragstellung auf jeden Fall zu beachten ist.

Um trotz multipler Krisen und angespannter Gemeindehaushalte Partnerschaften und Bürgerbegegnungen bestmöglich zu unterstützen, wurde die Fördersumme angehoben. Für Treffen ab 25 Gästen (mind. 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer insgesamt) gibt es über 8.000,00 Euro Förderung, die Summe steigt sukzessive mit der Zahl der Gäste bis auf 50.700,00 Euro für Großveranstaltungen mit über 205 Gästen.

„Da der Austausch im Vordergrund steht, braucht es ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Gästen und Einheimischen.“

Da der Austausch im Vordergrund steht, braucht es bei allen Veranstaltungen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Gästen und Einheimischen, intensivere und wiederholte Kontakte werden durch die Laufzeit von bis zu 12 Monaten ermöglicht.

Der Online-Antrag kann bis 20. September eingebracht werden. Voraussetzung dafür ist eine Registrierung im System der EU-Kommission bzw. ein bereits vorhandener EU-Login. Da es sich um einen durchaus komplexen Prozess handelt, sollte nicht bis zum letzten Moment gewartet werden.

Die Prüfung der eingebrachten Anträge wird dann bis Jahresende dauern, Förderwerber dürfen frühestens im Februar 2024 mit einer Verständigung und ab Juni 2024 mit der Unterzeichnung der Fördervereinbarung rechnen. De facto ist die Förderung also für Projekte ab Frühjahr/Sommer 2024 interessant, eine rückwirkende Förderung für Veranstaltungen vor Unterzeichnung der Fördervereinbarung ist zwar nicht ausgeschlossen, muss aber gesondert genehmigt werden.

In Österreich gibt es mit der Abteilung IV/A3 im Bundeskanzleramt übrigens einen direkten Ansprechpartner für Tipps und Unterstützung. Sie betreut nicht nur die nationale CERV-Kontaktstelle, sondern hat auch einen ausgezeichneten Überblick über österreichische Erfolgsprojekte. ■

E-Government – Vom und für Praktiker

Mit dem Handy unterschreiben: Wie geht das?



Mag. (FH) Reinhard Haider

*E-Government-Beauftragter
des OÖ Gemeindebundes*

Das papierlose Büro ist seit Jahrzehnten in aller Munde. Weniger wird es nicht, denn der Informationshunger ist gewaltig. Umso mehr müssen wir uns bei allen Prozessen anstrengen, um diese papierlos, also medienbruchfrei zu gestalten.

Ein wesentlicher Faktor im öffentlichen Sektor, aber auch in der Privatwirtschaft ist die Unterschrift. Kann diese elektronisch geleistet werden, lassen sich papierlose Prozesse realisieren. Verweigern die zur Unterschrift Berechtigten die E-Signatur, dann scheitert der digitale Workflow und die Kopiererindustrie lebt noch lange von unseren Versäumnissen.

E-Signatur – nicht rechtsgültig und trotzdem rechtskonform

Sie erhalten per Mail einen Vertrag in PDF-Dateiform, der eine wunderschön geschnörkelte Unterschrift des Vertragspartners zeigt, eingescannt oder digital angefertigt. Oder: Sie kritzeln Ihre Unterschrift am Bankschalter auf ein kleines Tablet, wenn Sie Geld beheben, und produzieren da-

mit ein Bild Ihrer Unterschrift. Beides sind keine Originale, damit eigentlich nicht rechtsgültig und trotzdem gelten die abgeschlossenen Verträge, weil es sich bei normalen Verträgen um Konsensualverträge handelt. Beide Parteien sind sich nachvollziehbar einig, daher ist eine Unterschrift oft gar nicht erforderlich. Elektronisch können Sie solche Abbilder Ihrer Unterschrift mit jedem iPhone (Stift-Symbol) oder Android-Phone (Füllfeder-Symbol) ganz einfach erstellen.

E-Signatur – rechtsgültig und der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt

Viele von uns nützen schon seit vielen Jahren die Handysignatur, die spätestens ab 1. Juli 2023 zur europarechtskonformen ID Austria wird.



Digitale Vereinbarungen – Unterschrift oder Konsens

Leider beschränken sich viele auf die Identifikation, also den Einstieg in Portale wie das Kommunalnet oder FinanzOnline. Dabei können mit dem Mobiltelefon ganz einfach PDF-Dokumente aller Art rechtsgültig und damit der handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt unterschrieben werden:

- Am Computer: Sobald sich das zu unterschreibende PDF-Dokument auf Ihrer Festplatte oder dem Serverlaufwerk befindet, am besten die Website www.a-trust.at/pdfsign (auch möglich: www.handy-signatur.at) aufrufen, Dokument hochladen, Bildmarke auswählen und platzieren. Dann die Unterschrift mittels ID-Austria-Freigabe bestätigen und das Dokument herunterladen oder ein weiteres unterschreiben.

- Am Mobiltelefon: In der App „Digitales Amt“ den Punkt „PDF Signatur“ wählen, dann „PDF signieren“ und das gewünschte PDF über das Menü auswählen. Anschließend erscheint die sogenannte Bildmarke auf dem PDF, an der gewünschten Stelle platzieren und auf „PDF signieren“ tippen. Dann die Unterschrift mittels ID-Austria-Freigabe bestätigen und mit „Signiertes PDF sichern/teilen“ das fertig signierte PDF auf dem Handy speichern oder versenden.
- Elektronischer Akt: Eine Sonderform der elektronischen Signatur kann in den Aktenlauf integriert werden, nämlich die fortgeschrittene Signatur, die auch für eine Organisation genutzt werden kann, nicht nur für eine natürliche Person. ■

Meine Meinung:

Alle Mitarbeitenden in den Verwaltungen der Gemeinden und auch alle unterschreibsberechtigten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister müssen die ID Austria am Mobiltelefon und die E-Signatur im elektronischen Akt implementiert haben und auch konsequent nutzen.

Nur dann gibt es eine Chance auf das papierlose Büro.

PS: Diskutieren Sie diesen Artikel unter der Webadresse www.oogemeindebund.at/egovforum des OÖ Gemeindebundes.

Oö. Wohn- und Energiekosten-Bonus bis 30. Juni beantragen



OBER- ÖSTERREICH HILFT!

Mit 200 bis
400 Euro

Entgeltliche Einschaltung

RECHNUNGSPARTNER



Antragsformular ausfüllen auf www.ooe.gv.at/energiekostenbonus

Anspruchsberechtigt sind ca. 45 % aller oö. Haushalte, abhängig vom Jahresbruttoeinkommen 2022 (Einpersonen-Haushalt max. 27.000 Euro, Mehrpersonen-Haushalt max. 65.000 Euro). Pro Haushalt gibt es 200 Euro Zuschuss, für Haushalte mit Kindern bis zu 400 Euro.

Informationen und Unterstützung erhalten Sie auch in den Bürgerservicestellen der Gemeinden und Magistrate.

Service-Hotline:
050 4250 4250

Mo-Fr: 08:00-17:00 Uhr



Gemeinden als attraktive Arbeitgeber stärken

„Fachkräftemangel, wohin das Auge reicht. Gleichzeitig haben wir erfreulicherweise eine so geringe Arbeitslosigkeitsquote (4,7 Prozent, Stand Februar 2023) wie zuletzt 2008. Der Mangel an qualifiziertem Personal macht jedoch auch vor unseren Gemeinden, den Motoren unserer Regionen, keinen Halt. Die anstehende Pensionierungswelle der geburtenstarken Jahrgänge bekräftigt eine rasche Überarbeitung des starren Systems der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung. So können wir dort helfen, wo es uns möglich ist, und dem Personalmangel im öffentlichen Dienst nachhaltig entgegenzutreten“, erklärt Landesrätin Langer-Weninger.

Laut einer Umfrage sehen rund 40 Prozent der befragten Gemeinden den Personalmangel als enormes Problem. Gerade die Bereiche Bauhof, Elementarpädagogik sowie allgemeine Verwaltung seien besonders stark betroffen. Erste Maßnahmen wurden durch das Land Oberösterreich bereits in den handwerklichen Bereichen und in der Elementarpädagogik gesetzt. „Ob vor Ort bei den Ge-

meinden oder im Zuge der mehr als 200 Gemeindevorsprachen im letzten Jahr: Der Fachkräftemangel kommt immer wieder zur Sprache. Um die Gemeinden als Arbeitgeber attraktiver zu machen, habe ich mich dazu entschlossen, das Gemeindedienstrecht, insbesondere die Dienstpostenpläne in der Verwaltung, flexibler zu gestalten“, betont LR Langer-Weninger.

Die Oö. Dienstpostenplanverordnung regelt anhand der Einwohnerinnen und Einwohner die Anzahl der Bediensteten (gesetzliche Grundlage: Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002) sowie deren Gehälter (Bewertungskriterien und Zuordnung in der Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung). Dadurch haben die Kommunen in der Personalgestaltung starre Vorgaben und können eine Besserstellung einzelner Bediensteter nur unter sehr strengen, genehmigungspflichtigen Vorgaben durch das Land Oberösterreich vornehmen. Einzig und allein einmalige Zuschläge können mittels Beschlusses des Gemeindevorstandes gewährt werden. „Aus diesem Grund habe

ich die Fachabteilung ‚Direktion Inneres und Kommunales‘ beauftragt, Vorschläge für eine flexiblere Neugestaltung der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung auszuarbeiten. Klares Ziel dabei ist, die Zusammenarbeit der Gemeinden zu fördern, die Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Privatwirtschaft zu steigern, sie in Summe als Arbeitgeber attraktiver zu positionieren und deren Autonomien zu stärken“, betont Gemeinde-Landesrätin Michaela Langer-Weninger.

Derzeit befindet sich der Entwurf in Begutachtung.

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht vor, dass die bestehende Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung um einen Abschnitt 3 ergänzt wird. Darin sind anpassungsfähige Sonderbestimmungen für Dienstpostenpläne von Gemeinden mit einer Verwaltungsgemeinschaft geregelt. Voraussetzung für deren Anwendung ist eine Verwaltungsgemeinschaft in zumindest einem wesentlichen Bereich der Verwaltung (Amtsleitung, gesamte Finanz- und Vermögensverwaltung, Buchhaltung, Bauwesen oder allgemeine Verwaltung).

Für Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft werden je nach Einwohnerkategorie (nun nur noch sechs statt bisher zwölf Kategorien) nur mehr die Spitzendienstposten festgesetzt, alle weiteren Dienstposten können unter Bedachtnahme auf die Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung relativ flexibel festgesetzt werden. Die Maximalzahl der zur Verfügung stehenden Dienstposten ist zwar begrenzt, wird aber gegenüber der bisherigen Regelung um zwei bis drei Dienstposten erweitert.

„Durch die Adaptierung der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung können Anzahl und Gehalt der Gemeindebediensteten gemeindefest spezifischer geregelt, Kompetenzen gebündelt und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlastet werden. Für die Anwendbarkeit dieser neuen Regelungen ist eine Verwaltungsgemeinschaft in nur einem wesentlichen Bereich Voraussetzung. Dadurch ist ein möglichst niederschwelliger Zugang für Gemeinden gewährleistet“, so LR Michaela Langer-Weninger abschließend. ■



FOTO: LAND OÖ/MARGOT HAAG

Gefahren des E-Bikes

2022 wurden in OÖ mehr tödliche Fahrrad- als Motorradunfälle verzeichnet. Bei 10 von 16 tödlichen Fahrradunfällen im Jahr 2022 waren die Lenkerinnen bzw. Lenker mit einem E-Bike unterwegs.

„Der E-Bike-Boom zeigt sich auch in der Unfallstatistik. Im vorangegangenen Jahr starben mehr Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer auf oberösterreichischen Straßen als Motorradfahrerinnen und Motorradfahrer. Meist waren die Unfallopfer auf einem E-Bike unterwegs“, fasst Landesrat für Infrastruktur und Mobilität Mag. Günther Steinkellner zusammen.

Radfahren und insbesondere Radfahren mit elektronischer Tretunterstützung erfreut sich großer Beliebtheit.

Radfahren und insbesondere Radfahren mit elektronischer Tretunterstützung erfreut sich großer Beliebtheit. Gerade wenn die Temperaturen ansteigen und sich der Frühling entfaltet, wird vermehrt in die Pedale getreten. Dieser Trend findet auch in der Unfallstatistik Niederschlag. Die Zahl der tödlich verunglückten Fahrerinnen und Fahrer ist konstant hoch. Die Statistik zeigt besonders bei älteren Menschen ein hohes Risiko. Im vergangenen Jahr ereigneten sich in OÖ 16 tödliche Fahrradunfälle. Erstmals kam es somit zu mehr tödlichen Fahrrad- als Motorradunfällen (12 tödliche Unfälle im Jahr 2022). Zwei weitere Aspekte in puncto Verkehrssicherheit fallen ins Gewicht:

- Der Anteil der E-Bikes bei den tödlichen Unfällen ist hoch. Bei zehn



FOTO: LAND OÖ/LISA SCHAFFNER

Unfällen, die im vergangenen Jahr tödlich endeten, war die jeweilige Lenkerin bzw. der jeweilige Lenker mit einem E-Bike unterwegs. In sechs Fällen wurde das Rad rein durch Muskelkraft fortbewegt. 62 Prozent und damit fast zwei Drittel der tödlichen Unfälle ereigneten sich somit auf einem Fahrrad mit elektronischer Tretunterstützung.

- Ganze 15 Lenkerinnen und Lenker fallen in die Alterskategorie 50 Jahre und älter. Sechs Radler waren 80 Jahre und älter. Ein Radfahrer, der ohne elektronischen Antrieb unterwegs war, ist der Alterskategorie 10 bis 19 Jahre zuzuordnen.

„Die motorisierte Fahrunterstützung ist insbesondere bei älteren Personen sehr beliebt. Durch das E-Bike lassen sich Distanzen ohne große Kraftanstrengungen leicht zurücklegen. Das schafft neue Mobilitätsmöglichkeiten und fördert gleichzeitig die Aktivität“, hebt Landesrat Steinkellner den Mehrwert der elektronischen Tretunterstützung hervor. Allerdings birgt das E-Bike auch Gefahren.

Ein höheres Gewicht sowie schnellere Geschwindigkeiten sorgen für schwerfälligere Lenk- und Kurvenradien. Auch die Überwindung von Steigungen und die daran anschließenden

den Bergabfahrten mit einem E-Bike besitzen ein gewisses Risikopotenzial.

Die E-Bike-Trainings sind speziell auf die Bedürfnisse der mobilen Menschen ab 50 Jahren zugeschnitten.

Um sich bestmöglich für die bevorstehende Fahrradsaison zu wappnen, wird ein E-Bike-Training empfohlen. Bereits in den vergangenen Jahren hat das Infrastrukturprogramm ein E-Bike-Training ab 60 Jahren gefördert. Das Angebot wird nun auf den Teilnehmerkreis bereits ab 50 Jahren ausgeweitet. Die E-Bike-Trainings sind speziell auf die Bedürfnisse der mobilen Menschen ab 50 Jahren zugeschnitten und werden vonseiten des Landes mit einem 25-Euro-Bonus unterstützt.

„Das aktive Training im Hindernis- und Geschicklichkeitsparcours ist die optimale Unfallprävention und hilft dabei, schwere Unfälle sowie Verletzungen mit Todesfolge zu vermeiden“, so Steinkellner.

Alle weiterführenden Informationen finden Sie auf der Informationsseite: www.land-oberoesterreich.gv.at/ebikebonus.htm



FOTO: MARKTGEMEINDE ALTENBERG

v. l.: Philipp Scheibenreif, Mag. Ulrike Rabmer-Koller, Mag. Michael Hammer

Als Gemeinde an einem Strang ziehen:

Wasser sparen, Energieverbrauch reduzieren, Kosten senken und Klima schützen

Ob in den Gemeindeimmobilien, in Betrieben, Vereinshäusern oder in privaten Haushalten – überall dort wird täglich viel Wasser und Energie benötigt. Bei einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von rund 130 Litern pro Person/Tag, den hohen Energiepreisen und der in vielen Regionen stärker werdenden Trockenheit und Wasserknappheit ist das Sparen in diesem Bereich mehrfach wichtig.

Wie einfach es sein kann, nachhaltig kostbares Wasser und teure Energie zu sparen und dabei auch noch die Kosten zu senken – ohne dass man seine Gewohnheiten ändern oder auf Komfort verzichten muss – zeigt die Initiative „Energie & Wasser sparen. Jetzt!“, die von IV, WKO, Opinion Leaders Network, Leitbetriebe Austria sowie der Rabmer Gruppe initiiert

wurde und mittlerweile von vielen Betrieben, Vereinen und Gemeinden unterstützt wird. Im Vordergrund stehen die Bewusstseinsbildung sowie die Ermutigung zum aktiven Warmwassersparen in Gebäuden und Haushalten. Weil dies als Gemeinschaft einfach leichter geht, schließen sich auch immer mehr Gemeinden dieser Initiative an. Das gemeinsame Ziel: Den Warmwasserverbrauch in Duschen und bei Waschbecken zu halbieren!

Wasser sparen beginnt im Badezimmer

Die Initiative beruht auf drei Säulen: Informieren, Messen und Sparen. „Den Wenigsten ist bewusst, wie viel Wasser sie beim Duschen bzw. beim Händewaschen oder in der Küche verbrauchen – aber nur wer weiß, wie

viel wirklich verbraucht wird, kann aktiv Schritte setzen. Handelsübliche Dusch- und Waschbeckenarmaturen haben oft eine Durchflussmenge von 12 bis 15 Litern pro Minute. Wenn man bedenkt, dass viele bis zu 10 Minuten duschen und oft Händewaschen, kommt dabei schon eine sehr große Menge warmes Wasser zusammen. Der durchschnittliche Verbrauch in der Dusche soll mittels innovativer Wassersparprodukte auf unter 8 Liter/Minute und beim Waschbecken auf unter 6 Liter/Minute gebracht werden. Für eine dreiköpfige Familie ergibt sich so eine Einsparung von ca. 300 Euro jährlich, erklärt Mitinitiatorin Ulrike Rabmer-Koller.

Altenberg bei Linz macht es vor

Von Beginn an Teil der Initiative „Energie & Wasser sparen. Jetzt!“

war die Gemeinde Altenberg bei Linz. Bürgermeister NR-Abg. Michael Hammer und Infrastrukturausschuss-Obmann Philipp Scheibenreif haben die Idee aufgegriffen und über einen Beschluss im Gemeindevorstand wurden sowohl die gemeindeeigenen Gebäude mit innovativen Wassersparern für Duschen und Wasserhähne ausgestattet wie auch eine breit angelegte Informations-Kampagne der Bevölkerung zum Thema gestartet. Mittels Artikel in der Gemeindezeitung, auf Social-Media-Kanälen und in der Gemeinde-App wurde die Bevölkerung aufgefordert, den Wasserverbrauch in Duschen und Waschbecken zu messen. Eigens zur Verfügung ge-

stellte Messbeutel wurden dazu kostenlos am Gemeindeamt aufgelegt.

Über die Website www.energie-wasser-sparen.jetzt konnten die Bürgerinnen und Bürger anschließend das konkrete Einsparpotenzial berechnen und per speziellem Rabatt-Code vergünstigte Wasserspar-Produkte bestellen. Die Gemeinde Altenberg hat zusätzlich zum Standardrabatt der Initiative noch einen weiteren Zuschuss zum Kauf der Produkte gewährt. „Wir setzen als Gemeinde bereits viele Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Ressourcen-Effizienz. Uns ist wichtig, dabei auch die Bevölkerung mitzunehmen. Wir haben deshalb gerne bei der Ini-

tiative ‚Energie & Wasser sparen. Jetzt!‘ mitgemacht. Denn diese zeigt, dass jeder mit Bewusstseinsbildung und dem Einsatz von innovativen Produkten einen wesentlichen Teil zum Schutz der wertvollen Ressourcen Wasser und Energie beitragen kann und zusätzlich auch noch Kosten spart – das freut nicht nur die Umwelt, sondern auch den Geldbeutel“, so Bürgermeister Hammer.

Jetzt auch mit Ihrer Gemeinde teilnehmen und Rabatt-Code sichern!

Nähere Infos sowie Anmeldung zur Initiative unter www.energie-wasser-sparen.jetzt. ■

Gesetzesentwurf Jugendschutz

„Die überwiegend positiven Rückmeldungen bestärken uns darin, dass wir mit dem neuen Jugendschutzgesetz auf einem guten und richtigen Weg sind!“, so Landesrat Mag. Michael Lindner.

Das Jugendschutzgesetz tritt aufgrund einer sogenannten Sunset-Klausel mit Ende des Jahres 2023



FOTO: LAND.OÖ/DENISE STINGLMAYR

außer Kraft. Jugendschutz-Landesrat Mag. Michael Lindner ist es in erster Linie wichtig, jene in den Gesetzwerdungsprozess einzubinden, die das Jugendschutzgesetz letztendlich betrifft: Junge Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher sowie deren Erziehungsberechtigte. Neben einem breit angelegten Beteiligungsprozess, in dem gezielt jene Altersgruppen befragt wurden, die von etwaigen Änderungen betroffen sind, wurde der bisherige Gesetzwerdungsprozess über die Monate hinweg mit voller Transparenz gestaltet. Landesrat Lindner bedankt sich für die gute Vorbereitung und enge Zusammenarbeit bei den zuständigen Fachabteilungen – insbesondere bei Mag. Christa Pacher, die vor allem den Beteiligungsprozess koordinierte, sowie bei Mag. Claudia Humer, die für den Gesetzesentwurf verantwortlich ist.

Lindner hat Mitte April in die Oö. Landesregierung einen Gesetzesentwurf für das neue Oö. Jugendschutzgesetz

zur Vorlage an den Oö. Landtag eingebracht – danach startete die parlamentarische Debatte. In den Gesetzesentwurf eingearbeitet wurden auch bereits Anmerkungen aus den Stellungnahmen, die im Zuge der Begutachtungsphase eingetroffen sind.

Im Zuge des breit angelegten Beteiligungsprozesses wurden Jugendliche, Eltern und die oö. Jugendorganisationen mittels unterschiedlichster Methoden befragt und erreicht. Jugendliche wurden als Expertinnen und Experten für ihre Lebenswelten am Novellierungsprozess beteiligt – damit wurde ihnen die aktive Mitgestaltung ermöglicht. „Ziel war und ist, ein ganzheitliches Bild zu bekommen – auf der einen Seite wollten wir natürlich die Eltern und Jugendlichen zu den geplanten Änderungen befragen. Genauso wichtig war es uns aber auch, mit diesem Prozess über das Jugendschutzgesetz zu informieren. Das ist uns gelungen“, ist Landesrat Lindner überzeugt. ■



LAND OÖ/DANIEL KAUDER

Bildungsreferentin LH-Stellvertreterin Christine Haberlander, Direktorin Lisa Slavulj sowie EducationGroup-GF Peter Eiselmair und Bürgermeister Markus Stadlbauer mit Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern

MINT-Welt spielerisch entdecken

Es liegt in der kindlichen Natur, Erwachsene mit der Frage „Warum?“ zu löchern. Diese Frage steht bei Kindern immer im Mittelpunkt, egal, ob es sich um Alltagsanwendungen oder um faszinierende Phänomene aus Natur und Technik handelt, die begeistern.

Diese Neugier zu stillen und das Interesse an naturwissenschaftlichen und technischen Themen bereits in der Volksschule zu fördern, war das Ziel des Landes OÖ bei der Entwicklung der TechnikBox im Jahr 2006. Entstanden ist ein österreichweit einzigartiges Projekt, das jährlich Tausende Schülerinnen und Schüler in OÖ nutzen.

Wesentlicher Schwerpunkt bei der Förderung von MINT-Skills in der Volksschule liegt auf der Befähigung der Kinder, Probleme in unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden zu lösen und dabei kreative Wege zu entwickeln. Die Auseinandersetzung mit Funktionsweisen und Prinzipien in der digitalen Welt fördert dabei das logische und strukturierte Denken sowie grundlegende, fächerübergreifende Kompetenzen.

Um dies möglichst handlungsorientiert, kreativ und spielerisch in den Unterricht zu integrieren, startet das Land OÖ nun mit 20 oö. Volksschulen das Pilotprojekt „TechnikBox extended“ und nimmt damit eine Vorreiterrolle in Österreich ein.

„In Oberösterreich stehen wir für eine Überzeugung: Bildung ist die Chance für junge Menschen, sich für ihre Zukunft zu rüsten. Und die Möglichkeit für jede Einzelne und jeden Einzelnen, ihre bzw. seine Talente zu entfalten. Wir denken Bildung nicht in starren Systemen, sondern in vitalen Chancen und investieren daher in Bereiche, in denen die Zukunft unseres Landes entschieden wird.“

Naturwissenschaften und Technik sind absolute Schlüsselthemen für die Zukunft unseres Landes und wir müssen sicherstellen, dass wir unsere Kleinsten frühzeitig darauf vorbereiten. Dieses Pilotprojekt ist ein wichtiger Schritt zur Förderung der MINT-Skills unserer Schülerinnen und Schüler in Oberösterreich“, betont Bildungsreferentin LH-Stellvertreterin Mag. Christine Haberlander.

„Das Pilotprojekt ‚TechnikBox extended‘ ist ein wichtiger Schritt, um die technischen Fähigkeiten und weitere maßgebliche Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern zu fördern. Es ist uns als Bildungsagentur ein Anliegen, dass das Projekt nicht nur eine technische Ausstattung bereitstellt, sondern dass wir dieses auch pädagogisch und didaktisch betreuen. Nur so können wir sicherstellen, dass den Kindern ein spannender und zugleich nachhaltiger Zugang zum Programmieren als wesentlicher Bestandteil der Informatik ermöglicht wird“, so Peter Eiselmair, Geschäftsführer Education Group.

„Wir konnten in den letzten Jahren in der Volksschule Kematen auch dank der Unterstützung von LH-Stellvertreterin Christine Haberlander einige wichtige Zukunftsprojekte umsetzen. Ich denke dabei an die Glasfaseranbindung, die flächendeckende WLAN-Abdeckung oder auch an den Ankauf digitaler Tafeln.“

Dank dem hohen Engagement der Direktorin sowie der Pädagoginnen und Pädagogen wurde der VS Kematen als einer der ersten Volksschulen

in Oberösterreich das Prädikat ‚Zertifizierte Expert+ Schule‘ nach den eEducation Austria Qualitätskriterien verliehen. Aber wir haben als Gemeinde und als Schule auch weiterhin viel vor. Wir investieren in Bildung sowie in unsere Zukunft und werden 2023 bzw. 2024 mit Tablets und zusätzlichen digitalen Tafeln einen wei-

teren Digitalisierungs-Schritt setzen. Ein Bestandteil dieses Konzeptes ist auch die TechnikBox mit dem Robotik-Modul, das eine kreative und spielerische Auseinandersetzung mit der Informatik ermöglicht und das Gesamtangebot an der VS Kematen abrundet. Ich möchte mich an dieser Stelle beim Land OÖ, der EducationG-

roup und bei den Lehrkräften der Volksschule für diese Möglichkeit zum Wohl unserer Kleinsten bedanken“, so Markus Stadlbauer, Bürgermeister Kematen/Krems.

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte die Projektseite www.technikbox.at. ■

Digital Austria Pact

Bund und Land OÖ unterzeichnen „Digital Austria Pact“ zur Steigerung digitaler Kompetenzen.

„Die digitale Transformation ist eine der größten Umwälzungen unserer Zeit und entscheidend, um die heimische Wettbewerbsfähigkeit und die Arbeitsplätze der Zukunft zu sichern. Zur breiten Nutzung digitaler Instrumente und für Lösungen in Wirtschaft, Klimaschutz, Gesellschaft und Verwaltung sind die digitalen Kompetenzen der Bevölkerung ein wichtiger Schlüssel. Die Entwicklung und Sicherstellung von digitalen Skills stellen somit einen wesentlichen Erfolgsfaktor dar“, sind sich Wirtschafts-Landesrat Markus Achleitner und Digitalisierungs-Staatssekretär Florian Tursky einig. Die Bundesregierung

hat dazu eine „Digitale Kompetenzoffensive“ gestartet, mit der in ganz Österreich die Kräfte gebündelt werden, damit alle bestmöglich von der Digitalisierung profitieren. Diese „Digitale Kompetenzoffensive“ wird auch von Oberösterreich intensiv unterstützt – als Grundlage für die Zusammenarbeit wurde der „Digital Austria Pact“ von Staatssekretär Florian Tursky und Landesrat Markus Achleitner digital unterzeichnet.

Ein wesentlicher Punkt ist die Erstellung der Strategie „Digitale Kompetenzen“ als gemeinsame Dachstrategie unter Einbeziehung von Bundesministerien, der Länder, der Sozialpartner, der Interessenvertretungen sowie der Wirtschaft, Forschung und Lehre. „Oberösterreich wird sich an der Erstellung der Strategie intensiv einbringen. Dazu findet ein eigener ‚Digital Skills Dialog‘ als Austausch mit relevanten Partnerinnen, Partnern und Stakeholdern des Landes statt, in dem Leuchtturmbeispiele vorgestellt und Ideen bzw. Vorschläge zur Erhöhung der digitalen Kompetenzen eingebracht werden“,

kündigt Landesrat Achleitner an. Diese fließen in weiterer Folge in die Strategieentwicklung ein. Bis Sommer 2023 werden die Ideen und Vorschläge aus allen Bundesländer-Dialogen gesammelt und dann die Ergebnisse im Rahmen eines konkreten Arbeitsprogramms der Öffentlichkeit präsentiert.

„Die Digitalisierung ist gerade für Oberösterreich als Wirtschafts- und Industriebundesland Nr. 1 der Republik ein zentraler Faktor. Um die sich daraus ergebenden Chancen bestmöglich nutzen zu können, müssen nicht nur Oberösterreichs Unternehmen, sondern insbesondere auch deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter digital fit sein. Digitale Kompetenzen haben daher in Oberösterreich höchste Priorität, was sich in einer Vielzahl an Aus- und Weiterbildungsangeboten in unserem Bundesland bis hin zur neuen Technischen Universität für Digitalisierung (IDSA) niederschlägt. Zugleich gibt es eine Reihe von Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften aus dem Ausland, insbesondere auch aus dem IT-Bereich. Einen wichtigen Rückenwind bekommt Oberösterreich nun durch die vom Bund gestartete ‚Digitale Kompetenzoffensive‘, die von uns daher entsprechend mitgetragen wird“, unterstreicht Landesrat Achleitner. ■



FOTO: LAND OÖ/MARGOT HAAG

v. l.: Wirtschafts-LR Markus Achleitner, Sok-Kheng Taing, Mitgründerin Dynatrace, und Florian Tursky, Staatssekretär für Digitalisierung und Telekommunikation



FOTO: WWW.TROPHY.AT

Österreichs größter Mountainbike Marathon



Seit über einem Vierteljahrhundert zieht die Salzammergut-Trophy Bikerinnen und Biker aus ganz Europa in ihren Bann. Mit 4.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus über 30 Nationen ist die Salzammergut-Trophy in Bad Gaisern eines der größten MTB-Events in den Alpen! Die Mischung aus unglaublichen sportlichen Höchstleistungen und wohlthuendem Urlaubsfeeling macht die Region um den Hallstätter See vom 14.–16. Juli 2023 wieder zum Hotspot der Radszene.

Neben den sieben Marathonstrecken spricht die Salzammergut-Trophy mit den beiden Gravelmarathons über 67 und 22 Kilometer immer mehr Rennradlerinnen und Rennradler an.

Wer es auf einem Rad lieber mag, kann den Einradmarathon über 22 Kilometer in Angriff nehmen. Und bei der SCOTT-Junior-Trophy am Trophy-Sonntag stehen den Kids mit dem XC-Race und dem spielerischen

Parcours zwei ganz unterschiedliche Bewerbe zur Auswahl. Neben den Bewerben für die Nachwuchsbikerinnen und Nachwuchsbiker bringt der Trophy-Sonntag (16. Juli) auch eine Premiere für einen neuen Bewerb, der Fahrspaß und Unterhaltung am Bike für die gesamte Familie garantiert. Bei der Bosch (e)MTB-Schnitzeljagd kann man nämlich mit oder ohne Motorunterstützung, alleine, mit der Partnerin bzw. dem Partner oder in der Gruppe dabei sein. Eine von drei Streckenlängen (21, 37 oder 46 Kilometer) auswählen und los geht es. Es gibt keine Zeitmessung, dafür Stationen mit lustigen Geschicklichkeitsbewerben, wie Mini-Armbrust- oder Bogenschießen, bei denen man möglichst viele Zusatzpunkte sammeln soll.

Alle Infos und Anmeldungen zur Salzammergut-Trophy unter www.trophy.at.

Im Rahmen der Salzammergut-Trophy treten jedes Jahr auch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Funktionärinnen und Funktionäre

sowie die Gemeindebediensteten kräftig in die Pedale.

Am Samstag, 15. Juli 2023, werden wieder alle Gemeindebediensteten, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Gemeindefunktionärinnen und Gemeindefunktionäre zur Teilnahme an der „12. Österreichischen Mountainbike Meisterschaft“ über 37,3 Kilometer eingeladen. Darüber hinaus findet auf der 21,8-Kilometer-Strecke die bereits „9. Oberösterreichische Mountainbike Meisterschaft“ unter dem Ehrenschutz von OÖ-Gemeindebund-Präsident LABg. Bgm Christian Mader statt. Jede Gemeinde erhält bei Anmeldung vor dem 30. Juni drei Startplätze gratis.

Die Anmeldung erfolgt online unter www.trophy.at/gemeindemeisterschaften. Zusätzlich ist es notwendig, eine Mail bzw. das Teamanmeldeformular mit dem Betreff „Österreichische Gemeindemeisterschaften“ bzw. „Öö. Gemeindemeisterschaften“ an gemeindemeisterschaften@trophy.at zu senden. **Mü.**

TAGUNG

Energiewende in Gemeinden

6. Juni 2023
9.00 - ca. 13.30 Uhr, Linz

www.energiesparverband.at
Kostenlos anmelden!



BEZAHLTE ANZEIGE

Rechtsjournal

Raumordnung

Abschreibung eines Forsthauses zulässig

Wie sich aus § 30 Abs. 6 OÖ ROG 1994 ergibt, dürfen im Grünland bestehende Gebäude unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen über Abs. 5 erster Satz hinaus (unter anderem) für Wohnzwecke verwendet werden.

Wenn daher die in § 30 Abs. 6 OÖ ROG 1994 genannten Voraussetzungen für die Verwendung des gegenständlichen Forsthauses zu Wohnzwecken erfüllt sind, steht § 30 OÖ ROG 1994 der Bewilligung der Abschreibung des Grundstückes, auf dem sich das Forsthaus befindet, nicht entgegen.

Insbesondere läge dann auch kein Widerspruch zu § 30 Abs. 5 erster Satz OÖ ROG 1994 vor, weil der Gesetzgeber ausdrücklich eine über § 30 Abs. 5 erster Satz OÖ ROG 1994 hinausgehende, dem Abs. 6 entsprechende Nutzung für zulässig erklärt hat. (VwGH vom 23. 2. 2023; Ro 2020/05/0010)

Baurecht

Angemessenheit Erfüllungsfrist für Beseitigungsauftrag gem. § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994

Für die Beseitigung einer baulichen Anlage ist gem. § 49 Abs. 1 Oö. BauO eine angemessene Frist festzusetzen.

Laut VwGH kommt es hinsichtlich der Angemessenheit der Erfüllungsfrist darauf an, dass die Frist objektiv geeignet ist, dem Leistungspflichtigen unter Anspannung aller seiner Kräfte nach der Lage des konkreten Falls die Erfüllung der aufgetragenen Leistung zu ermöglichen.

Dies setzt voraus, dass innerhalb der festgesetzten Frist die erforderlichen Arbeiten durchgeführt werden können. Dabei ist auf die wirtschaftlichen Umstände insoweit Bedacht zu nehmen, als dies die öffentlichen Interessen nach den Umständen des Einzelfalles zulassen, also nicht besondere Dringlichkeit geboten ist. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 6. 4. 2023, IKD-2023-117744/1-Hm)

Anzeigespflichtige Gebäudeänderung oder bewilligungspflichtiger Umbau

Bauliche Änderungen durch die ein bisher nicht ausgebauter Dachraum („Dachboden“) nur zu einem ausgebauten Dachraum geändert wird sowie Baumaßnahmen, die sich auf den Einbau von Räumen in ein bereits bestehendes, bisher unausgebautes Dachgeschoß beschränken und bei denen es zu keiner Anhebung des Dachstuhls kommt, sind im Regelfall nur anzeigepflichtige Gebäudeänderungen gem. § 25 Abs. 1 Z 3 lit b Oö. BauO 1994. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 24. 3. 2023; IKD-2023-71819/2-Pe)

Bauanzeigespflicht für PV-Anlagen

Nach § 25 Abs. 1 Z 7a der Oö. Bauordnung 1994 bedarf die Anbringung oder Errichtung von PV-Anlagen bis 1.000 kW einer vorherigen Bauanzeige bei der Baubehörde, soweit sie

- frei stehen und ihre Höhe mehr als 2 m über dem künftigen Gelände beträgt oder
- an baulichen Anlagen angebracht werden und die Oberfläche der baulichen Anlage um mehr als 1,5 m überragen.

Die Fläche der PV-Module alleine (hier: 50 m²) ist daher kein baurechtlich relevantes Kriterium. Baurechtliche Abstandsregelungen für frei stehende Anlagen dieser Art gibt es nicht. Auf Dächern angebrachte Solaranlagen sind im Regelfall baurechtlich unproblematisch. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Errichtung auch widmungskonform ist. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 24. 3. 2023; IKD-2023-95306/2-Pe)

Feststellung des rechtmäßigen Bestandes für teilweise im Grünland errichtete Garage

§ 49a Abs. 1 Oö. BauO 1994 bezieht sich ausdrücklich auf bestehende Gebäude im Bauland bzw. bestehen-

de Gebäude mit Ausweisung als +-Signatur. Daraus ist ersichtlich, dass bestehende Gebäude im Grünland vom Anwendungsbereich des § 49a nicht umfasst sind. Zusätzlich müssen die Abweichungen seit mindestens 40 Jahren bestehen, um als Härtefall gem. § 49a Abs. 1 sanierungstauglich zu sein. Für eine Garage, die teilweise auf Grünland erbaut wurde und deren Fertigstellung im Jahr 1995 erfolgte, liegen die Voraussetzungen für die Feststellung des rechtmäßigen Bestands gem. § 49a Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 nicht vor und eine rechtliche Sanierung ist daher nicht möglich. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 7. 4. 2023; IKD-2023-86534/2-Gr)

Geänderte Situierung eines Gebäudes um 7 cm

Jede gegenüber der Baubewilligung geänderte Situierung eines Gebäudes ist eine bewilligungspflichtige Planabweichung und bedarf damit einer neuerlichen Baubewilligung. Es gibt also weder „Bautoleranzen“ noch „Messtoleranzen“ im Baurecht. Diese Rechtsansicht deckt sich mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. etwa VwGH 19. 4. 2001, 98/06/0190).

Bei einer Lageveränderung um (lediglich) 7 cm, die nicht mit den Abstandsbestimmungen kollidiert, wird man davon ausgehen können, dass das erforderliche neuerliche Bewilligungsverfahren gestützt auf § 39 Abs. 2 Oö. Bauordnung 1994 auf die geänderte Situierung zu beschränken ist. Ohne diese Einstufung ist eine Neubaubewilligung zu beantragen, sodass das gesamte Gebäude (wiederum) im vollen Umfang zu prüfen ist. Zur Vermeidung eines neuerlichen Baubewilligungsverfahrens ist das Gebäude an die bereits erteilte, noch aufrechte Baubewilligung anzupassen. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 24. 3. 2023; IKD-2023-66195/4-Um)

Ausnahme von der BauO für Bauwerke auf Rädern

Ist ein Bauvorhaben tatsächlich zum Verkehr behördlich zugelassen, wie etwa Mobilheime oder Wohnwägen, liegt der Ausnahmetatbestand des § 1 Abs. 3 Z 9 Oö. BauO 1994 vor. Wird ein derartiges Bauvorhaben widmungswidrig errichtet, fällt es nicht in den Geltungsbereich der Oö. BauO 1994 und es sind mangels Zuständigkeit der Baubehörde keine baupolizeilichen Aufträge auf Grundlage der Oö. BauO 1994 möglich. Die allfällige fehlende Widmungskonformität ist aus baurechtlicher Sicht somit sanktionslos. Zur Frage, welche Genehmigungen für die „Mini Beach Bar“ sonst noch erforderlich sein können, ist auf eine allfällige straßenrechtliche, gewerberechtliche oder naturschutzrechtliche Relevanz der Errichtung bzw. des Betriebs dieser Anlage zu verweisen. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 13. 3. 2023; IKD-2023-57261/2-Um)

Kein Parteienrecht von Nachbarn im baupolizeilichen Verfahren und im Anzeigeverfahren

Nachbarn haben auch nach dem Oö. ADIG (Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz) keinen Anspruch auf Akteneinsicht (vgl. VwGH vom 25. 5. 2020; ZI 2020/11/0031) und bildet dieses Gesetz auch keine Grundlage für einen Rechtsanspruch auf das Zurverfügungstellen von Kopien und Aktenteilen. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 9. 3. 2023; IKD-2023-10612/2-Sg)

Verkehrsflächenbeitrag für Garagenriegel

Die Erteilung der Baubewilligung für einen Garagenriegel, bestehend aus fünf Fertiggaragen, der als Lager eines gewerblichen Betriebs dient, kommt als Ermäßigungstatbestand § 21 Abs. 2 Z 4 Oö. BauO 1994 bei Vorschreibung des Verkehrsflächen-

beitrags der Ermäßigungstatbestand für Gebäude eines Klein- oder Mittelbetriebes (KMU) in Betracht.

Diese Ermäßigung greift dann, wenn sich schon aus der Baubewilligung ergibt, dass es sich um ein Gebäude eines Klein- oder Mittelbetriebes (KMU) handelt und dieser Klein- oder Mittelbetrieb seine betriebliche Tätigkeit in diesem Gebäude entfaltet (vgl. dazu insbesondere die Erkenntnisse des VwGH vom 15. 12. 2016, 2013/17/0760 und vom 3. 6. 2020, Ro 2020/16/0003). Nach den zitierten Judikaten müssen die beiden genannten Voraussetzungen – die Erteilung der Baubewilligung an und die Entfaltung der betrieblichen Tätigkeit durch einen Klein- oder Mittelbetrieb – kumulativ vorliegen und ist nur bei Vorliegen dieser beiden Voraussetzungen oder Ermäßigungstatbestand anzuwenden. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 3. 3. 2023; IKD-2017-270890/26-P)

Umbaumaßnahmen an ehemaligem

Seilbahnstationsgebäude

Bauliche Maßnahmen an einem bestehenden Objekt setzen den baubehördlichen Konsens für den Bestand voraus. Bei einem konsenslosen Gebäude muss hingegen im Fall von Um- und Zubauten die Baubewilligung für einen Neubau beantragt werden, da sich in diesem Fall der (erst) zu erwirkende Konsens auf das gesamte Objekt zu erstrecken hat.

Für bauliche Maßnahmen bei einem Seilbahnstationsgebäude zum Zweck des Einbaus von Büros und Betriebswohnungen gilt dies aber nicht, wenn dieses Gebäude im Errichtungszeitpunkt gem. § 1 Abs. 3 Z 3 Oö. BauO 1994 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen war. Eine Baubewilligung war daher nicht erforderlich, sodass die Bauausführung insofern auch nicht im Widerspruch

zu baurechtlichen Bestimmungen stehen konnte. Ungeachtet des Fehlens eines baubehördlichen Konsenses ist also hier von einem rechtmäßigen Bestand auszugehen. Daher stellen die beabsichtigten baulichen Maßnahmen am Gebäude keinen Neubau gemäß § 2 Z 19 Oö. BauTG 2013 dar, sondern es handelt sich um einen Um- und Zubau am bereits bestehenden und rechtskonform errichteten Gebäude im Sinn der Z 28 und 32 des § 2 Oö. BauTG 2013. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 14. 3. 2023; IKD-2023-56508/3-Um)

Weitwanderbiwak – Bauanzeige oder Baubewilligung

Beim „Wanderbiwak“ handelt es sich nach der Projektbeschreibung (Holzhaus in der Größe von ca. 4 x 3 Metern) um ein Gebäude.

Aufgrund der Größe liegt ein anzeigepflichtiges Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 9 Oö. BauO 1994 (nicht Wohnzwecken dienende eingeschossige Gebäude mit einer bebauten Fläche bis zu 35 m²) vor. Die Verwendung des Wanderbiwaks ist nicht mit Wohnzwecken gleichzusetzen. Die Bewilligungs- und Anzeigefreiheit nach § 26 Z 11 Oö. BauO 1994 greift hier nicht, da sich diese Bestimmung auf (rechtskonforme) Gebäude im Bauland beschränkt. Ob das Gebäude ohne Grundfeste und transportabel ausgeführt wird, ist für die Frage der Bewilligungs- oder Anzeigepflicht ohne Belang. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 3. 3. 2023; IKD-2023-41083/2-Um)

Abgabenverfahren

Bescheidberichtigung gem. § 293 BAO

Die Einrichtung des § 293 BAO dient nicht dazu, Irrtümer der Behörde bei der Auslegung des Gesetzes zu be-

richtigen, sondern nur zur Beseitigung des infolge bestimmter Fehlerquellen gegen den Willen der Behörde entstandenen erkennbaren Auseinanderklaffens von Bescheidabsicht und formeller Erklärung des Bescheidwillens (vgl. z. B. das hg. Erkenntnis vom 26. Mai 2004, 2002/14/0015). Fehler, die der Abgabenbehörde im Zuge ihrer Willensbildung unterlaufen, sind hingegen nicht berichtigbar im Sinne des § 293 BAO. (VwGH vom 1. 3. 2023; Ra 2022/13/0105)

Säumniszuschläge – Zusammenrechnung für die Bagatellgrenze

Bei in einem Bescheid zusammengefasst festgesetzten Selbstberechnungsabgaben (§ 201 Abs. 4 BAO) sind die Säumniszuschläge für die Anwendbarkeit der Bagatellgrenze zusammenzurechnen. Diese Regelung spricht, ebenso wie der Umstand, dass es sich bei Säumniszuschlägen um Nebenbühren der Abgaben (§ 3 Abs. 2 lit. d BAO) handelt, dafür, dass die Säumniszuschläge für zusammengefasst festgesetzte Abgaben im Bescheid in einer Summe ausgewiesen werden können. (VwGH vom 2. 2. 2023; Ra 2020/13/0012)

Kommunalsteuerfestsetzungs- bescheid für mehrere Jahre

§ 201 Abs. 4 BAO schließt die Kombination isoliert rechtskräftiger Bescheide in einem Sammelbescheid nicht aus (vgl. VwGH 3. 9. 2008, 2005/13/0033). Da die Abgabenbehörde im Bescheid die Kommunalsteuer (einschließlich der jeweiligen Bemessungsgrundlage) für die Zeiträume 2012, 2013 und 2014 betragsmäßig getrennt ausgewiesen und damit gesondert festgesetzt hat, liegt keine § 201 Abs. 4 BAO widersprechende zusammengefasste Festsetzung der Kommunalsteuer für mehrere Kalenderjahre vor. Der Umstand, dass im Sammelbescheid auch eine Summenbildung der Bemessungs-

grundlagen und der Abgabebeträge erfolgt ist, führt zu keiner anderen Beurteilung. (VwGH vom 2. 2. 2023; Ra 2020/13/0012)

Besonderes Verwaltungsrecht

Wasserleitungsanschlusspflicht bei unbewohnten Objekten

Gemäß § 3 Z 4 Oö. WVG 2015 ist ein Objekt ein Gebäude, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung Trink- und/oder Nutzwasser verbraucht wird. Bei Feststellung der Anschlusspflicht ist nur auf die bestimmungsgemäße Nutzung abzustellen, unabhängig davon, ob das betreffende Objekt auch tatsächlich genutzt wird. Handelt es sich um ein Wohngebäude, so ist mit der bestimmungsgemäßen Nutzung für Wohnzwecke ein Wasserverbrauch untrennbar verbunden und besteht daher für das Objekt eine Anschlusspflicht. Bei einem Bauzustand, der das Objekt unbewohnbar macht, ist unabhängig vom Bestehen einer Anschlusspflicht in Anwendung der §§ 47 f Oö. BauO 1994 auch baupolizeilich vorzugehen. (Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 9. 3. 2023; IKD-2017-277918/418-Sg)

Zustellgesetz § 17 Abs. 3; § 37 und 39 Abs. 2 AVG

Zwar besteht hinsichtlich der von der Partei des Verwaltungsverfahrens behaupteten vorübergehenden Ortsabwesenheit gemäß § 17 ZustG keine Beweispflicht, sondern lediglich eine mit dem Grundsatz der Amtswegigkeit des Verwaltungsverfahrens korrespondierende Verpflichtung der Partei zur Mitwirkung bei der Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes. Durch die bloße Behauptung der Ortsabwesenheit im Zeitpunkt der erfolgten Hinterlegung ohne nähere Konkreti-

sierung dieser Behauptung in sachverhältnismäßiger Hinsicht entspricht die Partei dieser Mitwirkungspflicht aber nicht (vgl. VwGH 19. 4. 2001, 99/06/0049, m. w. N.).

Die Partei ist insofern verpflichtet, einer Aufforderung der Behörde zur Mitwirkung an der Ermittlung des zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit maßgebenden Sachverhaltes nachzukommen, liegt es doch in der Natur der Sache, dass ihr allein konkrete Unterlagen über ihre Ortsabwesenheit bekannt und zugänglich sind. Die bloße Behauptung einer Ortsabwesenheit (ohne nähere Angaben und Anbot von Beweismitteln) kann das Vorliegen einer unwirksamen Zustellung durch Hinterlegung nicht dartun; die Durchführung eines Beweisverfahrens zur Frage der Ortsanwesenheit ist in einem solchen Fall entbehrlich. (VwGH vom 13. 2. 2023; Ra 2023/03/0007)

Verwaltungsverfahren

Begründungsmangel

eines Bescheides gem. § 58 Abs. 2 und 60 AVG

Die Begründungspflicht stellt keinen Selbstzweck dar, sondern führt ein Begründungsmangel nur dann zur Aufhebung der Entscheidung, wenn dadurch entweder die Rechtsverfolgung durch die Parteien oder die nachprüfende Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts maßgeblich beeinträchtigt wird (vgl. VwGH 6. 9. 2005, 2005/03/0137; 28. 3. 2017, Ro 2016/08/0023). (VwGH vom 24. 2. 2023; Ra 2019/22/0107)

Unrichtige Bezeichnung des Rechtsmittels § 13 AVG

Die unrichtige Bezeichnung eines Rechtsmittels (hier: des Vorlageantrages als „Berufung“) allein vermag dessen Unzulässigkeit nicht zu begründen. Für die Beurteilung des

Charakters einer Eingabe ist vielmehr ihr wesentlicher Inhalt, der sich aus dem gestellten Antrag erkennen lässt, und die Art des in diesem gestellten Begehrens maßgebend (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 8. November 1988, Zl. 88/11/0152; vom 21. April 1998, Zl. 98/11/0019; vom 26. Februar 2003, Zl. 2002/17/0279, und den hg. Beschluss vom 27. Februar 1992, Zl. 92/17/0034).

Eine Umdeutung der unrichtig bezeichneten Eingabe in das vom Gesetz vorgesehene Rechtsmittel käme nur dann nicht in Betracht, wenn sich aus der Rechtsmittelerklärung und dem Rechtsmittelantrag unmissverständlich das Begehren der Partei nach einer Entscheidung über das (unzulässige) Rechtsmittel – insbesondere durch eine im Instanzenzug unzuständige Behörde – ergäbe (vgl. auch dazu den hg. Beschluss vom 27. Februar 1992, Zl. 92/17/0034; sowie die hg. Erkenntnisse vom 21. April 1998, Zl. 98/11/0019, und vom 26. Februar 2003, Zl. 2002/17/0279). Im Beschwerdefall ist in Bezug auf die demnach maßgeblichen Kriterien daraus, dass sich die neuerliche „Berufung“ nicht gegen die erste Entscheidung des Bundesasylamtes, sondern ausdrücklich gegen die Berufungsvorentscheidung richtete, nicht für den Standpunkt der belangten Behörde, der Beschwerdeführer habe gegen die Berufungsvorentscheidung „ohne jeden Zweifel“ eine (unzulässige) Berufung erhoben, zu gewinnen.

Der Vorlageantrag ist nämlich das ordentliche Rechtsmittel gegen die Berufungsvorentscheidung (Walter/Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht 8, Rz 498 f und 534/5). (VwGH vom 17. 2. 2023; Ra 2022/01/0342)

Beschleidberichtigung

gem. § 62 Abs. 4 AVG

Die unrichtige Bezeichnung des angefochtenen Bescheides hinsichtlich

seines Datums und der Geschäftszahl begründet dann eine offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit des Erkenntnisses, die jederzeit berichtigt werden hätte können, wenn aus der Entscheidung insgesamt offenkundig ist, welcher Bescheid ihr zugrunde liegt. (VwGH vom 14. 2. 2023; Ra 2023/14/0024)

Parteistellung § 8 AVG

Die Frage, ob jemandem Parteistellung in einem bestimmten Verfahren

zukommt, ist primär nach Maßgabe des anzuwendenden Materiengesetzes in Ermangelung entsprechender Regelungen nach den Grundsätzen des § 8 AVG zu beurteilen (vgl. VwGH vom 30. 6. 2015). (VwGH vom 6. 2. 2023; Ra 2021/05/0047)

Beweiskraft eines Sachverständigengutachtens

Einem schlüssigen Sachverständigengutachten kann mit bloßen Behauptungen ohne Argumentation

auf gleicher fachlicher Ebene in tauglicher Art und Weise nicht entgegengetreten werden.

Ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten bekämpft werden.

(VwGH vom 13. 1. 2023; Ra 2022/06/0318)

He.

Wertsicherung

Monat	Kleinhandelsindex	VP I Ø 1958	VP II Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	VP Ø 2015	VP Ø 2020	HVPI 2015	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010=100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2015=100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2020 = 100)
Februar 2023 (endgültig)	6207,5	819,7	822,4	643,4	366,5	235,8	180,4	171,4	155,1	141,6	127,9	118,2	128,15	146,2 (vorläufig)	136,2 (vorläufig)	127,2 (vorläufig)
März 2023 (vorläufig)	6239,0	823,9	826,6	646,6	368,4	237,0	181,3	172,3	155,9	142,3	128,5	118,8	128,87	145,8	135,9	126,9

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:
 Kleinhandelsindex: = Kleinhandelsindex des Österreichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex I
 VP I = Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)
 VP II = Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)
 VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100)
 VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)
 VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)
 VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)
 VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)
 VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)
 VP 2010 = Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100)
 VP 2015 = Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100)
 VP 2020 = Verbraucherpreisindex 2020 (2020 = 100)
 HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex (2015 = 100)

Impressum

Herausgeber:
 Oberösterreichischer Gemeindebund,
 Goethestraße 2, 4020 Linz, Tel.: +43 732 65 65 16
 post@oogemeindebund.at,
 www.oogemeindebund.at

Verlag: TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH,
 Köglstraße 14, 4020 Linz, Tel.: +43 732 77 82 41-0
 gemeindezeitung@trauner.at, www.trauner.at

Druckerei: Samson Druck GmbH,
 Samson Druck Straße 171, 5581 St. Margarethen,
 Tel.: +43 6476 833-0, office@samsondruck.at,
 www.samsondruck.at

Redaktion: Mag. Franz Flotzinger LL.M.,
 Goethestraße 2, 4020 Linz
Grafik Titelseite: Adobe Stock
Anzeigenverwaltung: TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH, Peter Pock Werbeagentur,
 Tel.: +43 699 11 07 73 90, office@pockmedia.com

Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des Österreichischen Umweltzeichens, Samson Druck GmbH, UW-Nr. 837



INGoo.at
 bringt dich weiter.
 Kommunizieren, austauschen, werben:
 INGoo.at ist die Wissensplattform für alle oberösterreichischen Ingenieurbüros.

ressourceneffizienzsicherer

BEZAHLTE ANZEIGE

.... mit dem Know-how der **Kulturtechnik und Wasserwirtschaft**. Die wertvollste Ressource der Welt für die Zukunft schützen: Dafür entwickeln die öö. Ingenieurbüros für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft innovative Lösungen rund um Wasserversorgung und -management. Planung, Berechnung, Überwachung, Beratung: Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.
ooe-ingenieurbueros.at



WISSEN WIE'S GELINGT.

Retouren an
 TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH
 Köglstraße 14, 4020 Linz

Österreichische Post AG
 MZ 18Z041591 M
 TRAUNER Verlag + Buchservice GmbH
 Köglstraße 14, 4020 Linz



AKTION

PP-MEGA-Rohr

PP-MEGA-Drän



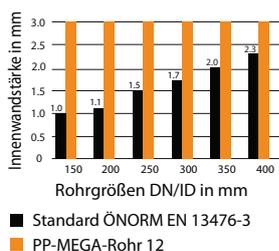
PP-MEGA-Rohr 8
 DN/ID 100 - 1600 mm



PP-MEGA-Rohr 12
 DN/ID 150 - 1600 mm

ÖNORM EN 13476-3 geprüft
 DN/ID 150 - 1200 mm

Innenwandstärkenvergleich



AKTION:
PP-MEGA-Rohr 12
 - 10%
 SN12
 Länge: 6 m

Vorteile PP-MEGA-Rohre SN12

- höhere Lebensdauer durch die **dickere Verschleißschicht** - hält starken Belastungen länger stand (Geröll, Schotter, ...)
- **robuster gegen Beschädigungen** beim Einbau und hohe Stabilität auch bei geringerer Überschüttungshöhe

PP-MEGA-Oberflächenwassertank

mit 25.000 Liter in einem Stück

Die Rohre sind innen glatt und mithilfe des Pumpensumpfs kann der Tank schnell und unkompliziert gereinigt und vollständig angedrückt werden.

DN/ID 1600 mm

Länge: 12,5 m



größere Tanks aus mehreren Rohren

Um ein größeres Volumen zu erreichen, können mehrere 6 Meter lange Rohre aneinander gereiht werden. Sollte es die Begebenheiten vor Ort verlangen, besteht weiters die Möglichkeit, entweder die Rohre schlangenförmig anzuordnen oder mehrere Stränge parallel zu verlegen.



miteinander verbundener Paralleltank

schlangenförmiger Tank

